# Dr. Cl. Hellmuth

über

# die Gerichtsstände

persönlicher

# Verbindlichkeiten.

München 1836.

Diss. 2061 (17.

# Ueber die

# Gerichtsstände

# persönlicher Verbindlichkeiten.

---

Ein Versuch

von

Dr. Klement Hellmuth.

---

München, 1836.

in der A. Weber'schen Buchhandlung.

(Ph. Jacob Bayer.)

Mit Dr. Carl Wolf'schen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorerinnerung.

Das Thema zu gegenwärtiger Abhandlung wurde bereits im Jahre 1826 von der k. Ludwigs-Maximilians-Universität, damals noch in Landshut, in folgender Art gegeben: Ueber die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten — das forum contractus, gestae administrationis und delicti — nach römischem Rechte, kanonischem Rechte und der deutschen Praxis.

Der von mir eingebrachte Versuch, der vielleicht ohne Ausschluß anderer Mängel hauptsächlich etwas zu kurz gehalten schien, wurde in so weit für gelungen angesehen, daß er das erste Accessit gewann und mit der unentgeltlichen Ertheilung der Doctorswürde belohnt wurde.

Sollte, indem ich diese jugendliche Uebung zunächst der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu

München noch vorzulegen habe, dann aber auch der öffentlichen nachsichtsvollen Beurtheilung übergebe, der eine oder andere Gedanke in der behandelten kontroversen Sache den Beifall des kundigen Lesers erhalten, so müßte mir dieses natürlich höchst erfreulich seyn; — daß jedoch von meiner Seite mit der Herausgabe kein Anspruch verbunden werde, zeigte bereits meine Angabe der Veranlassung, und zeiget der Umstand, wie wenig ich mich beeilte, selbst von dieser Veranlassung Gebrauch zu machen.

Buxheim bei Memmingen, den 15. Juli 1836.

Der Verfasser.

# Inhalts-Anzeige.

## Einleitung.

Begriff von Gerichtsstand. §. I. Seite 1.
Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten. Feststellung der Aufgabe. §. II. S. 3.

## Erster Theil.

### Ueber die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichken aus Contrakten.

### Erster Abschnitt.

### Wo ist hier der Gerichtsstand fundirt?

A. Bei persönlichen Verbindlichkeiten aus wirklichen Contrakten.

Allgemeine und vorläufige Angabe der Grundsätze hiebei. §. 1 bis 4. S. 7.
Wo ist der Gerichtsstand des Contraktes, wenn die Parteien über einen Zahlungsort übereingekommen waren. §. 5 und 6. S. 15.
Wo ist der Gerichtsstand des Contraktes, wenn einfach contrahirt worden war? §. 7 — 11. S. 20.
Kanonisches Recht und deutsche Praxis über das forum contractus. §. 12. S. 34.
Konkurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes. §. 13 — 17. S. 34.
Konkurrenz anderer Gerichtsstände. §. 18. S. 41.

B. Gerichtsstände bei persönlichen Verbindlichkeiten, welche quasi ex contractu entstehen.

Allgemeine Grundsätze. §. 19. Seite 43.
Gerichtsstand der geführten Verwaltung. §. 20 und 21. S. 44.
Gerichtsstand bei der zufälligen Gemeinschaft. §. 22. S. 47.
Gerichtsstand bei Legaten und Fideikommissen. §. 23 und 24. S. 48.
Gerichtsstand bei der Zahlung einer Nichtschuld. §. 25. S. 51.

## Zweiter Abschnitt.

### Für welche Klagen ist der Gerichtsstand des Contraktes zuständig?

Für welche Klagen, welche aus einem obligatorischen Verhältnisse zu dem Zwecke der Aufrechthaltung desselben fließen, ist das forum contractus zuständig? §. 26. S. 52.

Zulässigkeit der Klagen, welche auf Rescission des obligatorischen Verhältnisses gehen. §. 27 und 28. S. 52.

Ist das forum contractus auch gegen die Erben des ursprünglich Verpflichteten zuständig? §. 29. S. 55.

Ist die Anstellung der Klagen in foro contractus durch Gegenwart oder Güterbesitz bedingt? §. 30 — 32. S. 55.

## Zweiter Theil.

### Ueber die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten aus Delikten.

§. 33 bis35. S. 50.

---

# Einleitung.

## §. I.

### Begriff von Gerichtsstand.

Recht und Unrecht liegen, wie wir leicht gewahren, im Kampfe, nicht weniger, als unser ganzer Organismus überhaupt eine unveränderte Harmonie uns nicht gewahren läßt. Tritt jener Kampf in einem Individuum über den Raum, den es durch sein Daseyn einnimmt, störend hinaus, dann wird es den Anderen bald fühlbar, wie wenig müssig man der selbstständigen Entwicklung eines solchen Kampfes zuschauen dürfe, und man beeilt sich, dem Störer sein Unrecht gar häufig mit solchen Argumenten begreiflich zu machen, die, wiewohl nicht bei allen in gleich gutem Rufe, dennoch oft der Beschaffenheit weder reinvernünftiger noch reinwilliger Wesen angemessen sind, — mit Zwang.

Ein Tribunal, welches in immer bereiter Thätigkeit ist, gegen die im Rechtsgebiete oft schwach, oft böswillig irrenden Glieder der Gesellschaft helfend einzuschreiten, heißt ein Gericht.

Juridisch ausgedrückt aber ist Gericht der Inbegriff der Personen, welche öffentlich autorisirt sind, Rechts-Streitigkeiten zu entscheiden, und allenfalls auch das Urtheil zu exsequiren.

Allein ein Gericht ist offenbar für eine Gesellschaft, welche sich Staat nennet, nicht hinreichend; es sind ihrer mehrere nothwendig.

Rechtsstreitigkeiten und Gerichte mußten dann geschieden und gesondert werden. Es ergab sich eine Trennung der Gegenstände (Sachen, Handlungen), die in rechtliche Untersuchung kommen können, für bestimmte Gerichte.

Daß aber in concreto ein Gericht für irgend eine Rechtssache zur Thätigkeit berechtiget, gerichtsbar im engeren Sinne, kompetent, und eine Person mit ihrer Angelegenheit diesem Gerichte unterworfen, gerichtszuständig sey, dazu wird erfodert, daß in dem eben unter Frage stehenden Gegenstande jene Merkmale sich vorfinden, unter deren allgemeiner Voraussetzung das Gesetz das fragliche Gericht als das zur Entscheidung berechtigte bestimmt hatte.

In diesem Satze sind zwei Behauptungen enthalten:

1) es müssen sich in dem fraglichen Gegenstande jene begränzenden Merkmale in concreto vorfinden, und

2) es muß unter deren Voraussetzung das Gesetz das fragliche Gericht als das zur Entscheidung berechtigte erklären.

Der Eintritt dieser beiden Erfodernisse erhebet in gegebenem Falle die Frage von Seite der Partei, wo kann oder soll ich mein Recht verfolgen — die Zuständigkeit — und jene von Seite des Richters, bin ich zur Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeit befugt — die Kompetenz — und

beide Fragen zugleich — den Gerichtsstand — außer allen Zweifel. —

Wesentlich zu jedem Gerichtsstande gehöret sonach:

1) ein Rechtsgegenstand und zwar ein gesetzlich bestimmter, und

2) ein Gericht, das ebenfalls gesetzlich bestimmt seyn muß.

Daraus ergiebt sich nun der Begriff von Gerichts-Stand, als: „bestimmtes Gericht für bestimmte Rechts-Gegenstände". [1])

## §. II.

### Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten. Feststellung der Aufgabe.

Es soll hier über die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten abgehandelt, die Bestimmungen des römischen

---

1) Denn der Gerichtsstand involvirend zwei Gegenstände, die Kompetenz und Zuständigkeit, faßt das, und (mit Ausnahme des gegenseitigen Verhältnisses in der Vereinigung beider) nur das nothwendig in sich, was den beiden Involuten nothwendig ist. Uebrigens zeigt uns schon das Wort Gerichts-Stand an, daß es gewöhnlich in dem Sinne gebraucht werde, in welchem die Zuständigkeit als Grundfaktor hervorgehoben wird. — Auch das Wort Gericht wird zuweilen für Gerichts-Stand gebraucht. Jedes Gericht ist Gerichtsstand für den Inbegriff der Rechtsgegenstände, die zu seiner Competenz gehören, und für jeden einzelnen derselben. Gericht und Gerichtsstand sind also dadurch unterschieden, daß man bei letzterem immer das Verhältniß einer Rechtssache zum Begriffe nehmen muß.

Rechtes, des kanonischen Rechtes und der deutschen Praxis angegeben werden, hiebei dann das forum contractus, gestae administrationis und delicti in Untersuchung kommen.

Der Eintheilungsgrund bei Behandlung des Gegenstandes liegt theils in den Theilen der Materie selbst, so daß die verschiedene Beschaffenheit der persönlichen Verbindlichkeiten zu leiten hat; dann aber müssen bei jedem einzelnen Theile jene zwei Hauptfragen beantwortet werden, deren Beantwortung nach dem bereits §. I. vorbereitungsweise Gesagten bei jeder erschöpfenden Untersuchung eines Gerichtsstandes nöthig ist.

Daß das römische Recht fortwährend Grundlage bleiben müsse, versteht sich wohl von selbst.

Die persönlichen Verbindlichkeiten sind entweder solche, welche aus Contrakten, oder solche, welche aus Delikten entstehen. Da aber diese Eintheilung nicht erschöpfend ist, so sagte Justinianus von solchen Obligationen, welche weder aus einem Contrakte noch aus einem Vergehen entspringen, daß sie quasi ex contractu entstehen. pr. §. 3. i. f. §. 6. J. de obl., quae quasi ex contr. (3. 28). Ist aber der Entstehungs-Grund doch mehr eine Art des Vergehens, wiewohl nicht ein wirkliches Verbrechen oder Vergehen (delictum), so sagte Justinianus (J. IV. 5) von solchen Obligationen, sie entständen quasi ex delicto.

Zu den Obligationen quasi ex contractu scheinen mir nun auch nach der Eintheilung des römischen Rechtes nicht nur die namentlich in dem Institutionen-Titel III, 28 angeführten Obligationen, sondern überhaupt alle jene zu gehören, welche weder aus einem Contrakte noch Delikte entspringen, obwohl für dergleichen Obligationen anderswo ein anderer Ausdruck vorkommt, indem es in fr. 1. pr. D.

de O. et A. (44. 7) heißt: nasci proprio quodam jure ex variis caussarum figuris. [1])

So theilen sich denn nun die persönlichen Verbindlichkeiten nach ihrem Entstehungsgrunde in Obligationen aus Contrakten und aus Delikten, und dann erstere wieder in solche aus Contrakten und quasi aus Contrakten, letztere in solche aus Delikten und quasi aus Delikten.

Daher die ganze Abhandlung in zwei Haupttheile zerfällt:

I. Gerichtsstände der Obligationen aus Contrakten [2]),

II. Gerichtsstände der Obligationen aus Delikten,

---

1) Daß die Eintheilung der Obligationen, als entstehend aus Contrakten, quasi aus Contrakten, Delikten und quasi aus Delikten nach römischem Rechte erschöpfend, und daß alle Obligationen variis ex caussarum figuris mitbegriffen waren, schließe ich aus fr. 5 cit. vgl. mit Inst. III, 28 und IV, 5; aus der Eintheilung der Obligationen in §. 2 J. de obl. (3, 14); dann, weil der Grund, warum gewisse Obligationen als quasi ex contractu entstehend in I. III, 28 angegeben werden — obligationes, quae quidem non proprie ex contractu nasci intelliguntur, sed tamen, quia non ex maleficio substantiam capiunt, quasi ex contractu nasci videntur — für alle Obligationen, welche weder ex contractu noch ex maleficio entstehen, paßt; und weil man aus den Worten: despiciamus de iis obligationibus, quae quidem non proprie etc. pr. J. 3, 28 nicht schließen kann, Justinianus habe hier ein erschöpfendes Verzeichniß liefern gewollt. Auch erscheint für alle solche Obligationen der Ausdruck, nasci quasi ex contractu, ganz passend.

2) Von solchen natürlichen Verbindlichkeiten, die es auch nach heutigem Rechte geblieben sind, kann da, wo von foris gehandelt wird, die Rede nicht seyn. Denn da

wobei die Obligationen aus Quasi-Contrakten und Quasi-Delikten jederzeit die nöthige Erörterung erhalten.

In jedem der beiden Haupttheile sollen dann die zwei Fragen zu beantworten versucht werden:

1) Wo ist hier der Gerichtsstand;

2) welche sind die Gegenstände, die dahin gehören. [1])

---

solche auch jetzt noch nur per exceptionem geltend gemacht werden können, so ist klar, daß eine Frage über den Gerichtsstand einer Exception immer mit der Antwort auf die Frage über den Gerichtsstand der Klage gelöset ist.

Wohl aber ist der Begriff Contrakt so weit ausgedehnt, daß darunter auch die Verträge, welche nach römischem Rechte nicht klagbar sind, gerechnet werden. Es ist dann hinlänglich zu bemerken, daß von den jetzt klagbaren Verträgen, die es früher nicht waren, dieselben Grundsätze, wie bei den eigentlichen Contrakten, gelten.

1) Freilich durchweben sich diese beiden Fragen so organisch, daß die Beantwortung der ersteren schon immer eine, wenigstens allgemeine, Beantwortung der zweiten enthalten muß. Jedoch soll immer eine genauere Bestimmung durch die Antwort auf die zweite Frage nachfolgen. So setzt z. B. bei Behandlung des fori contractus die Antwort auf die erste Frage schon voraus, daß Contrakte der Gegenstand seyen, es wird aber dann insbesondere zur Sprache kommen können, für welche Klagen aus Contrakten, z. B. ob auch für solche, die auf Rescission gehen, das forum contractus kompetent sey.

# Erster Theil.

## Ueber die Gerichts-Stände persönlicher Verbindlichkeiten aus Contrakten.

### I. Abschnitt.

### Wo ist hier der Gerichtsstand fundirt?

#### A.

#### Bei persönlichen Verbindlichkeiten aus wirklichen Contrakten.

#### §. 1.

#### Allgemeine und vorläufige Angabe der Grundsätze hiebei.

Jeder hat das forum contractus da, wo er contrahirt hat. [1])

Dieses erhellet:

1) aus den Worten des Gajus in fr. 1 und 3 de reb. auctor. jud. poss. (42. 5): Defendi quisque debet (ubi domicilium habet, fr. 2 cit. aut) ubi quisque contraxerit;

---

1) Donelli Hugonis commentariorum liber XVII, c. 14. Linde, über den Gerichtsstand vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeiten. Archiv für civilistische Praxis. VII. Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1824. p. 62.

2) aus den Worten Ulpiani in fr. 2. §. 4 D. de jud. (5. 1). Ulpian giebt hier die Regel, daß derjenige, welcher zu Rom belangt wird, weil er dort contrahirt hat, das jus revocandi nicht habe. Daraus folgt, daß der, welcher zu Rom contrahirt hat, mit Recht zu Rom belangt werde. Vgl. fr. 24 pr. ibid.;

3) aus den Worten Papinians in fr. 45 D. ibid, welcher sagt, daß ein Wechsler (Argentar, Geschäftsführer, Unterhändler) dort zu belangen sey, wo er contrahirt;

4) aus fr. 19 §. 2 D. ibid., wo es heißt, daß derjenige, welcher an einem bestimmten Orte Waaren verkaufte, damit handelte, oder sich anschaffte, daselbst auch sich vertheidigen müsse.

§. 2. Fortsetzung.

Wenn nun das forum contractus da ist, wo contrahirt wurde, so ist die nächste Frage, wo wird denn jeder verstanden, daß er contrahirt habe? Etwa nicht da, wo zwischen den Parteien in wechselseitiger Uebereinkunft das vor sich ging, woraus die persönliche Verbindlichkeit entsprang? Entgegen ist: fr. 3 de rebus autor. (42, 5): Contractum non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum est, sed quo solvenda est pecunia.

Dieses Fragment scheint mir eine doppelte Erklärung zuzulassen:

1) Man verstehe nicht immer den Contrakt als an jenem Orte geschlossen, wo das Geschäft vor sich ging, sondern, wenn von dem Gerichtsstande die Rede, dort, wo die Zahlung zu leisten.

2) Ueberhaupt (in Beziehung auf fora und ohne solche Beziehung), oder auch, wenn von dem Gerichtsstande die Rede, verstehe man nicht immer den Contrakt als an jenem Orte geschlossen, wo das Geschäft vor sich ging, sondern (auch) wo die Zahlung zu leisten.

Wie bedeutend der Unterschied dieser beiden Erklärungs-Arten sey, kann nicht entgehen. Aus der ersteren rechtfertiget sich die Regel, daß (quoad fora) immer dort der Contrakt geschlossen worden, wo die Zahlung zu leisten; keineswegs aber nach der zweiten.

Die erste Erklärungsart versteht den ersten Satz: Contractum non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, allgemein, ohne Beziehung auf die fora, und den zweiten: sed quo solvenda est pecunia, nur von diesen, von diesen aber ohne Ausnahme.

Hiegegen glaube ich, daß erinnert werden könne:

1) Daß der erste Satz allgemein, ohne Beziehung auf die fora gedacht wurde, während doch gerade nur von diesen die Rede war, ist weder nothwendig noch wahrscheinlich.

2) Der zweite Satz bedarf zwar in Beziehung auf den vorhergegangenen einer Beschränkung. Dieser ist nämlich ein limitirtes Urtheil, wobei das Urtheil (daß der Contrakt am Orte des Geschäftes zu verstehen sey) die Regel bildet; die Beschränkung nun aber darin zu finden, daß nur quoad fora, und zwar hier in allen Fällen contrahirt dort zu verstehen sey, wo zu zahlen, erscheinet gezwungen, und ist auf keine Weise durch die Worte des Gesetzes beweisbar. Entgegen ist auch:

a) fr. 20 D. de jud. 5. 1, welches man doch sicher auf die fora bezieht, sagt: ubicunque aliquis obligatur, (et) contrahi videtur. Also nicht nur, daß bei den foris nicht als allgemeine Regel gelte, ibi contractum intelligi, ubi solvendum, ist vielmehr als allgemeine Regel aufgestellt: contrahi videtur, ubicunque aliquis obligatur. Da nun aber dieses an dem Orte des vollendeten Geschäftes ist, so kommt der Satz: sed quo solvenda est pecunia, auch quoad fora als Ausnahme zu betrachten.

b) Auch ohne fr. 20 cit. ließe sich, wie mir scheint, aus den Gesetzen erweisen, daß diese den Ort des Contraktes an dem des Geschäftes annehmen. fr. 19 §. 2 de jud. fr. 45 vgl. mit fr. 19 §. 2 ibid. fr. 65 eod. Das Nämliche gilt bei der geführten Verwaltung und bei Delikten, welche beide nach fr. 20 cit. auch hier erwähnt werden dürfen. [1])

---

1) Bei Delikten ist gewiß, daß contrahirt dort zu verstehen, wo wirklich das vor sich ging, woraus die Obligatio

Doch, wären auch alle diese Gründe nicht vorhanden, so müßte schon die Unbestimmtheit des Ausdruckes und die nicht wohl zu läugnende Zweideutigkeit der Stelle fr. 3 (42. 5) dazu rathen, keine bestimmt begränzende Regel aus selber zu ziehen, und vielmehr den Aufschluß über die Fälle, in welchen der Contrakt an dem Orte der Solution zu verstehen, auf andere Weise zu erhalten.

Ich ziehe also die zweite Erklärungs-Art vor, wonach ich vorläufig den ersten Satz des mehrerwähnten fr. 3 auch auf die fora beziehe, und mich durch den Schluß der Stelle nur dahin leiten lasse, es gebe Fälle, wo der Ort des Contrakts an dem der Solution zu verstehen sey.

## §. 3. Fortsetzung.

Die folgende Frage nun ist, wann der Contrakt da zu verstehen sey, wo die Zahlung zu leisten?

Es antwortet hier Julianus in fr. 21 D. de O. et A. (44, 7): Contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur, in quo ut solveret, se obligavit. Es bestätiget diese Regel Ulpianus in fr. 16 §. 1 D. de pecun. const. (13. 5) und fr. 5 §. 1 cit. vgl. mit fr. 2 §. 4 de jud.

Sich selbst aber obligirt an einem bestimmten Orte zu zahlen, welcher verspricht und einwilliget, daß er dort zahlen werde.

---

entstand, nämlich wo delinquirt wurde. S. unten. Denn wo delinquirt wurde, ist zu klagen, zu klagen aber nach dem allgemeinen Grundsatze, ubi contractum est. Der etwaige Einwurf, deßhalb werde dort delinquirt verstanden, weil dort zu zahlen, wäre nicht nur durch die Gesetze nicht unterstützt, sondern die Gesetze gehen nach fr. 38 de jud. fr. 11 §. 1 ad exhib. (10. 4) gerade den umgekehrten Weg, indem sie hier für die Delikte bestimmen, daß dort zu geben, wo geklagt ist. Geklagt aber wird nach Novelle 69, wo delinquirt wurde. Also ist das Geben von dem Klagen, das Klagen von dem Delinquiren, und nicht umgekehrt, abhängig gemacht.

Dieses geht theils aus den Worten selbst — denn wer durch das Gesetz verbindlich wurde, den hat zunächst das Gesetz, nicht er selbst verbindlich gemacht, — theils aus c. un. 3, 18 vgl. mit Tit. Dig. de eo, quod certo loco (13. 4) hervor. [1])

Also nur, wer sich in diesem Sinne selbst verbindlich gemacht hat, der hat in dem Orte der Solution contrahirt.

Daß übrigens eine stillschweigende Willenserklärung der ausdrücklichen gleichzusetzen sey, versteht sich von selbst. Nur müssen auch jederzeit alle Erfodernisse einer stillschweigenden Willenserklärung vorhanden seyn.

Noch übriget eine Stelle, aus der man zu beweisen suchen könnte, daß überhaupt Jeder, der verbunden ist, an einem gewissen Orte zu bezahlen, ohne Rücksicht auf eigene Einwilligung an jenem Orte belangt werden könne, woraus man also auch schließen würde, daß der Contrakt immer dort als geschlossen zu verstehen sey, wo zu bezahlen ist.

Diese Stelle ist fr. 19 §. 4 de jud. (5. 1).

Sie enthält ein Fragment des Juristen Ulpian und heißt: Illud sciendum est, eum, qui ita fuit obligatus, ut in Italia solveret, si in provincia habuit domicilium, utrobique posse conveniri, et hic et ibi.

Man könnte also sagen, wer immer verbunden ist, an einem bestimmten Orte zu zahlen, der kann auch daselbst belangt werden (utrobique etc.).

Allein auch in diesem Fragmente sind die Worte: qui ita fuit obligatus, nur von dem zu verstehen, welcher sich

---

1) In dieser c. un. C. heißt es ebenfalls, daß derjenige, qui se obligavit, certo loco sese soluturum, mit der actio arbitraria belangt werden könne. Diese actio arbitraria aber kommt nur vor, wo Jemand ausdrücklich versprochen, daß er an einem bestimmten Orte zahlen werde, nach Tit. Dig. XIII, 4, wovon noch ferner unten. Vgl. Glücks Commentar zu diesem Titel, und Donelli Hugonis Comment. ad Tit. Dig. de eo, quod certo loco, Antverpiae 1582.

selbst verbindlich gemacht hat, nur von dem Falle, wo zwischen den Parteien über den Ort der Zahlung eine Uebereinkunft getroffen war; sie sind gleichbedeutend, wie wenn es hieße, qui se obligavit.

Für diese Behauptung scheinen mir folgende Gründe zu sprechen:

1) Wenn Jemand durch das Gesetz die Verbindlichkeit überkommen hat, daß an einem bestimmten Orte bezahlt werde, gebrauchen die Gesetze meines Wissens gewöhnlich nicht [1]) die Ausdrucksweise, daß sie sagten: obligatum esse istum aliquem, sondern es heißt: ibi dari debet, ubi est, fr. 38 de jud.; eo loco restitui debet, in quo etc. fr. 12 §. 1 depos. (16, 3); ibi praestanda est, ubi fr. 47 de leg. I; ad praestationem compellendus fr. 50 de jud.; dann Romae debet solvi fr. 52 eod. conf. fr. 11 §. 1 D. ad exhib. (10. 4) fr. 12 de rei vindic. (6. 1). Eben so bezeichnen sie in einem solchen Falle keinen bestimmten Ort, wie hier in Italia, sondern solche konkrete Beispiele, oder dafür den Ausdruck certo loco setzen sie nur, wo von einer Uebereinkunft der Parteien die Rede ist. S. obige Stellen und Tit. Dig. de eo quod; fr. 43 D. de jud.; c. un. C. ubi conven. (3, 18); fr. 50 pr. D. de jud. fr. 21 de O. et A. (44, 7).

2) Es ist in dieser Stelle der Gebrauch des Perfecti, qui obligatus fuit, zu beachten.

Um zu zeigen, wie dieser Gebrauch der vergangenen Zeit ein Beleg für die aufgestellte Behauptung werde, muß ich etwas vorgreifend, folgendes anführen.

Ulpian handelt in dem fraglichen Fragmente zunächst nicht von dem Gegenstande, von welchem hier die Rede ist, d. h. von der Frage, ob überhaupt an dem Orte der Solution zu klagen, sondern die Stelle spricht die Concurrenz des fori contractus im Orte der Zahlung, hier in Italia, mit einem foro domicilii aus, und, wie jetzt zu beweisen, für den Fall einer vorausgegangenen Uebereinkunft der Parteien über den Ort der Zahlung. Deßhalb:

---

1) Lege obligari kommt vor in fr. 52 de O. et A. (44 7).

Ist bei einer obligatio die Zeit der Erfüllung festgesetzt, so kann diese vor Ablauf des Termines nicht gefodert werden. Ist aber über die Zeit nichts bestimmt, so kann die Erfüllung regelmäßig sogleich gefodert werden. §. 2 J. de V. O. (3.16); fr. 41 §. 1 D. de V. O. (45, 1); fr. 14 de R. J. Ist jedoch ein bestimmter Ort unter den Parteien ausgemacht, so ist dem Geschäfte auch ohne bestimmte Verabredung über die Zeit eben durch die Ortsbestimmung allein ein Termin beigefügt. Cum ita stipulatus sum, Ephesi dari, inest tempus. fr. 137 §. 2 de V. O. (45, 1); fr. 49 §. 2 D. de fidejuss. (46, 1); fr. 2 §. 6 D. de eo, quod certo loco (13, 4). Es wurde nämlich auf billiges Ermessen Rücksicht genommen, wann allenfalls der Versprecher an den Ort der Zahlung hinkommen konnte.

Bei der Klage nun an einem andern als dem bestimmten Orte, nämlich bei der actio arbitraria, Tit. Dig. de eo quod (13. 4) c. un. C. 3. 18 hätte man vielleicht denken können, hier brauche man auf diesen dies tacite adjectus nicht weiter Rücksicht zu nehmen, da ja der debitor an den Ort der Zahlung gar nicht hinzukommen braucht, sobald er, etwa in foro domicilii belangt, eben daselbst zahlen soll. Allein nichts desto weniger kann auch an einem andern, als dem bestimmten Orte, nur nach Verlauf dieses dies tacite adjectus geklagt werden, denn dem Beklagten, sagt Donellus ad Tit. Dig. de eo quod certo loco p. 444, darf nicht die Freiheit benommen seyn, an dem eigentlichen Orte so lange zu zahlen, als es ohne seine Schuld geschehen kann. fr. 2 §. 6 cit. Daher heißt es in den Fällen, wo von der Konkurrenz des fori contractus mit einem anderen forum, im Falle seiner ausdrücklichen Beredung über den Ort, die Rede ist, daß eine mora von Seite des Schuldners nöthig sey, Tit. Dig. de eo etc., insbesondere fr. 8 daselbst [1]); daher die Worte in c. un.

---

1) Ueber die Beschaffenheit dieser mora s. Donellum am angeführten Orte p. 432 unten, und Glück Thl. XIII S. 329.

C. 3. 18: si solutioni satis non fecerit[1]), conf. fr. 43 de jud.

Nichts dieser Art kommt in jenen Stellen vor, welche von der Konkurrenz des fori domicilii schlechthin handeln. Conf. l. 2. C. de jurisdict. omn. jud. (3. 13) fr. 65 de jud. fr. 19 §. 2, ibid.

Auf diese Zeitbestimmung der Klagbarkeit und Klage nun, welche, ohne daß ein dies ausdrücklich bestimmt worden war, bei einer Ortsbestimmung als stillschweigend beigefügt anzunehmen, scheint mir das tempus perfectum, qui obligatus fuit, in fr. 19 §. 4 zu deuten, und ich folgere also daraus, daß auch hier nur von einem Falle die Rede seyn könne, wo eine solche ausdrückliche Ortsbestimmung vorhanden war.

Ich glaube daher, daß die Worte Ulpians in dem so eben behandelten Fragmente eine nähere Beschränkung der Worte in fr. 3 D. 42, 5, als bereits durch fr. 21 de O. et A. (44 7.) geschehen ist, nicht gegeben haben, und verweile sonach bei dem Grundsatze, daß dort zu klagen, wo contrahirt wurde; contrahirt werde aber bei einer ausdrücklichen Ortsbestimmung an dem bestimmten Orte, sonst da, wo in Wirklichkeit der Contrakt vor sich geht.

## §. 4. Fortsetzung.

Doch selbst da, wo ein bestimmter Ort ausgemacht war, wurde neben diesem auch noch der Ort des Geschäftes als Ort des Contraktes nach römischem Rechte angesehen.

Dieses beweiset fr. 19 §. 4 de jud. (5. 1). Betrachtet man nämlich die Worte: Si in provincia habuit domicilium, so ergiebt sich doch wohl, daß hier von der Konkurrenz des fori domicilii des Beklagten nicht die Rede sey, denn sonst würde es wie in fr. 2 de reb. auct. (42,

1) Die constitutio unica C. entspricht bei näherer Vergleichung ganz besonders dem fr. 19 §. 4 de jud.

5) heißen: si in provincia **habet** domicilium. Es ist also hier von einem Domizil die Rede, welches zur Zeit der Convention schon verändert ist, und die ganze Stelle spricht, wie mir scheint, von einem Falle, wo in dem Wohnorte contrahirt worden war, welcher aber dann, jedoch noch vor angestellter Klage, verändert wurde. Von diesem Wohnorte nun sagt Ulpianus, daß er mit dem foro contractus in loco solutionis konkurrire. Daß er nicht als forum domicilii konkurrire, ist offenbar [1]), er konkurrirt sonach als Ort des Geschäftes, d. i. als forum contractus.

Wenn es nun in fr. 1 und 3 cit. heißt: defendi debet, ubi contractum est, und nach diesem fr. 19 §. 4 de jud.: defendi debet, ubi negotium est gestum, und zwar in einem Falle, wo der locus solutionis bestimmt war, so kann kein Zweifel mehr bestehen, daß selbst dann, wenn ein Ort der Leistung bestimmt war, noch der Ort des Geschäftes als Contrakts-Ort quoad fora betrachtet wurde. —

Nunmehr soll aber von jedem der beiden Fälle, wonach entweder mit Bestimmung eines Zahlungsortes oder ohne solche contrahirt worden war, insbesondere die Rede seyn.

## §. 5.

### Wo ist der Gerichtsstand des Contraktes, wenn die Parteien über einen Zahlungsort übereingekommen waren.

I. Regel. Es konnte geklagt werden an dem zur Zahlung bestimmten Orte.

---

1) Nähme man an, daß das Domizil getrennt vom Orte des perfekten Contraktes gemeint sey, so entstände in der That die Ungereimtheit, welche Donellus bei der l. 2 C. 3. 13 bemerklich macht, daß das vorige Domizil, welches durch seine Veränderung jedem dritten Orte gleichgekommen ist, mit Ausschluß des Ortes, wo contrahirt, d. i. der Contrakt perfekt wurde, konkurrire. Ueber die l. 2 C. 3. 13 s. unten §. 7, 5. S. auch unten §. 10, 4 und Anmerkung hiezu.

Dieses beweisen:

1) fr. 1, 3. D. de reb. auct. (42, 5); fr. 21 de O. et A. (44, 7); fr. 19 §. 4 de jud. (5, 1), von welchen Stellen bereits die Rede war.

2) Der Titel Dig. de eo, quod certo loco (13, 4) [1]). Insbesondere

a) fr. 1. Gajus erzählt hier sogar, daß man einst an einem andern Orte, als wohin man, daß bezahlt werde, stipulirt hatte, gar nicht klagen konnte.

b) fr. 2 §. 2 und 3. S. hierüber das Weitere in §. 6.

c) §. 33 J. de action (4, 6): Si quis eo loco petat, quo ut sibi detur, stipulatus est, pura actione recte agit.

4) fr. 50 pr. D. de jud. (5, 1). Hier wird der Fall gesetzt, wo sich der Erbe (durch einen Quasi-Contrakt §. 5 J. 3, 28) selbst verbindlich gemacht hat, an einem bestimmten Orte zu zahlen. An diesem Orte kann er nun auch nach fr. 50 belangt werden.

5) c. un. C. ubi conven. qui certo loco (3, 18): Qui certo loco sese soluturum pecuniam obligat, ... et in alio loco potest conveniri. Also auch in certo loco.

6) fr. 16 §. 1 de pecun. const. (13, 5). —

Die aufgestellte Regel gilt übrigens auch bei den obligationibus in faciendo, wegen

1) fr. 21 de O. et A. (44, 7), wo das Wort solvere gebraucht ist, welches nach der Erklärung Ulpians in fr. 176 de V. S. cf. fr. 47 ibid. auch von den obligationibus in faciendo zu verstehen. Eben so ist in fr. 19 §. 4 cit. das Wort solvere gebraucht.

2) fr. 43. D. de jud.: Eum, qui insulam Capuae (fieri) certo tempore stipulatus est, eo finito quocunque [2]) loco agere posse constat. Vergleicht man dieses Fragment mit schon angeführten, so ergiebt sich daraus

---

1) Dieser Titel handelt übrigens nur von actionibus stricti juris; ob von allen s. Glücks Commentar hiezu.

2) S. hierüber §. 14.

die eben angeführte Regel für die obligationes in faciendo.

II. Regel. War aber auch ein bestimmter Zahlungs-Ort ausgemacht, so war das forum contractus dennoch nicht nur in loco solutionis, sondern auch in dem des Geschäftes, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Bedingungen, unter welchen überhaupt in loco negotii geklagt werden konnte (s. §. 7 ff.), vorhanden waren.

fr. 19 §. 4 de jud. (5, 1). S. §. 4 [1]).

## §. 6. Fortsetzung.

Wie ist es dann zu halten, wenn die Orte der Solution kopulativ oder alternativ bestimmt worden sind?

Zuerst, wenn sie alternativ bestimmt wurden.

Bei jeder alternativen Verpflichtung steht in der Regel dem Schuldner die Wahl frei. fr. 25 pr. fr. 34 §. 6 de contrah. empt. (18, 1); fr. 106, fr. 138 §. 1 de V. O. (45, 1).

Ging man aber, wo die Orte der Leistung alternativ gestellt wurden, von dieser allgemeinen Regel nicht ab, so war eigentlich die ganze Klage und somit die ganze Verbindlichkeit in die Willkühr des Schuldners gelegt. Denn so lange der Berechtigte den Ort der Solution nicht wußte, wußte er eo ipso (weil nämlich die Klage an dem Orte der Solution gestellt werden sollte) den Ort der Klage nicht, und so konnte es, wenn der Schuldner über die Wahl des Ortes sich nicht erklärte, oder immer wieder wechselte, was ihm nach fr. 138 §. 1 de V. O. erlaubt war, kommen, daß der Berechtigte seinen Schuldner gar nicht belangen konnte.

Daher, damit die Verbindlichkeit nicht in die Willkühr des Schuldners gelegt sey, fr. 2 §. 3. D. 13, 4,

---

1) Nicht entgegen ist auch fr. 21 de O. et A. (44. 7), welches, hier beiläufig gesagt, Brissonius sub voce obligare anführt, und so interpungirt: in quo, ut solveret, se obligavit.

wurde bestimmt, daß in dem Falle der alternativen Feststellung der Orte der Solution von der allgemeinen Regel abgegangen, und dem Berechtigten die Wahl des Ortes der Solution und somit die Möglichkeit der gerichtlichen Verfolgung gegeben werde. Alioquin tollis actori actionem, dum vis reservare reo optionem. fr. 2 §. 3, in f. D. 13, 4.

Somit war es Rechtsregel, daß bei alternativen Orts-Bestimmungen der Kläger die Wahl, wo er klagen wolle, habe. Generaliter definit Scaevola, petitorem electionem habere, ubi petat. ibid.

Zu bemerken ist, daß es nach Justinianischem Rechte freilich unrichtig scheint, daß Beklagter, ohne daß man ihm die Wahl des Ortes genommen, nicht hätte belangt werden können, da er ja mit der arbiträren Klage (s. §. 14) an einem andern Orte belangt werden konnte, c. un. 3, 18 ꝛc., so daß eine entscheidende Erklärung über die Wahl eines der alternativ gestellten Orte von seiner Seite nicht nöthig gewesen wäre.

Dieses auch zugegeben, daß der Verpflichtete nur früher, wenigstens bei Stipulationen, fr. 1 cit., gar nicht belangt werden konnte, so konnte er doch auch noch nach Justinianischem Rechte ohne Abweichung von der allgemeinen Regel, bei alternativen Ortsbestimmungen nicht mit der eigentlichen direkten Klage an dem Orte der Solution und nur mit der subsidiären arbitrarischen belangt werden.

Es bleibt dem Kläger also durch die Bestimmung des fr. 2 §. 3 cit. die eigentliche und, wie sie bei Stipulationen auch genannt wird, civilrechtliche [1]) Klage gerettet und von dieser spricht auch besagtes fr. 2 §. 3 [2]).

---

1) Glück Bd. XIII. p. 307 f.

2) Dieses geht insbesondere aus den Worten: putat pe altero loco, et sine loci adjectione (vergl. §. 33 J. de action. [4. 6]), ganz entschieden hervor. — S. Glücks Commentar zu diesem Titel.

Daß die Bestimmung dieser Gesetzes-Stelle, zunächst für Stipulationen gegeben, auch sonst Anwendung finde, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Noch muß bemerkt werden, daß man fast durchgehends in §. 2 dieses Fragmentes einen Widerspruch mit §. 3 findet [1]). Es heißt nämlich besagter §. 2: **Si quis Ephesi decem, aut Capuae hominem dari stipulatus experiatur, non debet, detracto altero loco experiri: ne auferat loci utilitatem reo.** Also, meint man, müßte nach diesem §. 2 dem Beklagten die Wahl bleiben. Glück selbst S. 312 ff. folgt der Meinung derjenigen, welche glauben, Ulpian erzähle in §. 2 nur die Meinung alter Rechtsgelehrten, welche er in §. 3 durch die Worte Scävolas widerlege. Ich glaube aber, daß es nicht nöthig sey, zu einem solchen Mittel zu greifen, sondern pflichte vielmehr der Meinung Anderer bei, welche glauben, Ulpian rede in **fr.** 2 §. 2 von der **arbitraria.**

Uebrigens hätte diese Stelle (§. 2), auch nicht auf die **arbitraria** bezogen, noch Sinn. Denn selbst, wo von dem Beklagten die Wahl auf den Kläger übergegangen (also auch für die Civilklage in §. 3) ist die Regel: **ne experiatur detracto altero loco,** für eine **stipulatio: Ephesi decem aut Capuae hominem,** wie sie in §. 2 gesetzt ist, nicht überflüßig. Denn der zur Wahl berechtigte Kläger würde doch noch immer darin eine **detractio loci** begehen können, wenn er **Ephesi hominem** (worüber sich Beklagter freilich kaum beschweren würde), oder **Capuae decem** begehren würde.

Sind die Orte der Solution kopulativ bestimmt, so kann an jedem Orte ein Theil gefodert werden. **fr.** 2 §. 4 **D. eod. Si quis ita stipulatur, Ephesi et Capuae, hoc ait, ut Ephesi partem, et Capuae partem petat.**

---

1) Glück ebendaselbst.

## §. 7.

### Wo ist der Gerichtsstand des Contraktes, wenn einfach contrahirt worden war?

Es kehret hier die allgemeine Regel wieder: da, wo contrahirt wurde, fr. 1 und 3 (42, 5), cf. fr. 2 §. 4, fr. 45 de jud.; und da, wie zu zeigen versucht wurde, kein Grund vorhanden ist, von dem natürlichen Sprachgebrauche hier abzuweichen, so wird auch wirklich dort contrahirt verstanden, wo in wechselseitiger Uebereinkunft das unter den Parteien vor sich ging, woraus die Verbindlichkeit entstand, oder mit Coccejus, da, wo das Geschäft zu der Vollendung kam, daß daraus die Verbindlichkeit entstand [1]).

Zum Belege dienen

1) fr. 20 de jud. S. oben §. 2.

2) fr. 19 §. 2 ibid.: Proinde et si merces vendidit certo loci vel disposuit vel comparavit, videtur ibidem se defendere. Da wird also zu klagen angewiesen, wo das Geschäft vor sich ging.

3) fr. 65 ibid. in verbis: non enim id genus contractus est, ut et eum locum spectari oporteat, in quo instrumentum dotis factum est [2]). Also muß man bei einem genus contractus auf das Instrument und den Ort, wo solches errichtet wurde, sehen.

4) fr. 45 ibid. in Vergleich mit fr. 19 §. 2 eod. und mit der Art der Geschäftsführung der Argentare überhaupt.

5) L. 2 C. de jurisd. omn. jud. (3, 13), wozu jedoch zu bemerken: Die Kaiser Diokletian und Maximian rescri-

---

1) Ubi negotium ad eam perfectionem pervenit, ut obligatio inde oriatur. Lib. V. tit. 1 quaestio 14. — Si nihil specialiter convenerit, eo loci, ubi celebratus est contractus, contractum esse intelligatur. Gerh. Noodt comm. ad lib. V. tit. 1 in oper. ej. omn. Col. Agr. 1732. Tom. II. p. 125. Glück VI p. 298.

2) S. übrigens über dieses fr. 65 die Anmerk. zu §. 10 Nr. 4. Seite 30 f.

biren hier: ... nam ubi domicilium reus habet, vel tempore contractus habuit, licet hoc postea transtulerit, ibi tantum eum conveniri oportet. So allgemein, wie diese Stelle hier steht, kann sie auf keinen Fall genommen werden. Donellus in commentariorum p. II libr. XVII c. 19 p. 85 sagt, man müsse den Fall verstehen, wo im frühern Domicile der Contrakt geschlossen wurde. Denn, sagt er, würde man dieses nicht annehmen, so käme wegen des Wortes tantum die Absurdidät zum Vorscheine, daß im eigentlichen Orte des Contraktes nicht geklagt werden dürfe. Dieses sey aber gegen alle Rechtsgrundsätze.

Da es wirklich Fälle gibt, wo im eigentlichen Orte des Contraktes nicht geklagt werden kann (nämlich, wenn mit einem viator contrahirt worden war, §. 10), so würde zwar aus der Nichtannahme der von Donell angenommenen Erklärung nicht die von ihm gesetzte Folge als eine Ungereimtheit erscheinen, jedoch spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für Donells Meinung.

Vgl. auch fr. 19 §. 4 de jud. und das hievon oben §. 4 Gesagte. S. auch unten §. 10 Nr. 4 u. Anm. hiezu.

## §. 8. Fortsetzung.

Die Gründe der Behauptung, daß, wo über den Ort der Solution nichts ausgemacht war, an diesem, wenigstens nach römischem Rechte nicht geklagt werden konnte, sind ausführlicher folgende:

1) Die Gesetze bestimmen dieses, wie sie bereits angeführt wurden (§. 7), theils direkt, theils scheinen sie es

2) indirekt dadurch zu bestimmen, daß jene Fälle, wo zwischen den Parteien eine Uebereinkunft über den Ort getroffen worden, ganz getrennt behandelt werden. Vgl. fr. 21 de O. et A. (44, 7); tit. Dig. de eo, quod certo loco (13, 4); c. un. C. 3, 18; §. 33, J. de action. (4, 6); fr. 43 de jud. (5, 1); fr. 27. D. de condict. indeb. (12, 6). Diese ganz getrennte Behandlungsart dürfte zu der Vermuthung berechtigen, daß man bei beiden Fällen nicht durchaus von dem nämlichen Grundsatze ausgegangen sey.

3) Wo nichts ausgemacht war, wird in den Gesetzen Klagen und Zahlen in gar keine Verbindung gesetzt, jedes getrennt behandelt. Ganz anders bei einer ausdrücklichen Uebereinkunft.

4) Es ist nicht nur bei Legaten und Fideikommissen (§. 23 f.), sondern auch sonst zuweilen fr. 5 §. 1. i. f. depos. vel. contra (16, 3) bestimmt, daß am Orte der Klage zu leisten sey. Wenn man nun auch dagegen einwenden könnte, daß in allen diesen Fällen von einem andern Forum, dem forum domicilii, die Rede sey, so bliebe doch der Uebelstand, daß hier immer das forum contractus wegfiele, und die Unwahrscheinlichkeit, daß das Gesetz ohne Grund einen Weg der Rechtsverfolgung dem Kläger genommen habe. Vgl. §. 24.

5) Obwohl es wahr ist, daß durch Annahme des Grundsatzes: agendum ubi solvendum, die Exekution [1]) auch für jene Fälle, wo nichts ausgemacht war, erleichtert erscheine, indem dadurch die Weitläufigkeit, durch Requisitoralien die Exekution zu bewirken, wegfalle, so ist doch auch zu bemerken: der Kläger konnte auch bei einer speciellen Sache verlangen, wenn auch das Gesetz einen dritten Ort als Ort der Solution bezeichnete, daß auf seine Kosten das objectum litis an den Ort der Klage gebracht werde. fr. 10, 11, 12. D. 6, 1; fr. 11 §. 1. D. 10, 4; fr. 12 §. 1, 16, 3. Konnte nun die Solution am Orte der Klage geschehen, in Fällen, wo das Gesetz selbst einen andern Ort bestimmt hatte, so ist kein Zweifel, daß auch dort exequirt werden konnte, wenn nämlich der Kläger verlangte, daß die Sache auf seine Kosten an den Ort der Klage gebracht werde. Wollte er dieses nicht, nun, so

---

1) Die Leichtigkeit der Exekution führt Linde a. a. O. S. 75 als besondern Vortheil des fori contractus in loco solutionis an. Uebrigens dürfte dieser Umstand mehr als Erwägungs-, denn als Entscheidungsgrund erscheinen.

wurde freilich an dem andern Orte exequirt [1]). Kläger hatte also sogar die Wahl zwischen zweien Orten, wo er die Exekution verlangen konnte.

6) Endlich glaube ich, daß in den Gesetzen selbst ein singulärer Grund dafür enthalten sey, warum gerade, wo darüber bestimmt worden war, der locus solutionis als Ort der Klage erklärt wurde, ein Grund, der in dem Falle, wo über den Zahlungsort nichts bestimmt war, und ihn etwa nur die Gesetze bestimmten, wegfiel.

Es ist nämlich zu bemerken:

1) Wenn unter den Parteien ausgemacht war, es solle an einem bestimmten Orte bezahlt werden, so wurde der Ort als ein Theil der Obligation, und falls es zur Klage kam, der Petition angesehen. §. 33 J. de action (4, 6) [2]).

2) War ein Ort ausgemacht, so konnte wenigstens nach älterem Rechte bei Stipulationen kein Theil ohne Einstimmung des andern zurücktreten, noch konnte das Interesse des Ortes bei Stipulationen gefodert werden [3]).

Aus diesen beiden Grundsätzen folget mir nun:

A. Daß, wenigstens früher bei Stipulationen, wo der locus stipulando ausgemacht worden, an keinem andern Orte, als an dem der Solution geklagt werden konnte;

---

1) Dieses war bei den Römern nicht ungewöhnlich. fr. 15 §. 1. 42. 1. fr. 45 §. 1 de jud. etc.

2) Wenn ich z. B. decem Ephesi stipulirte, so konnte dieses nach Umständen so viel seyn, als wenn ich simpliciter 16 stipulirte. Das Ephesi war also = 6, ein Theil der obligatio und petitio 16. Eben so konnte der Ort als minus in Betrachtung kommen.

3) Die hier anzuführenden Stellen fr. 9. 13, 4; fr. 5, §. 1, 16, 3; fr. 122 de V. O. (45, 1); l. 9 C. 8, 43; fr. 16 §. 1. 46, 1 handeln zwar nur von dem promittens allein, doch können, rücksichtlich der Gebundenheit an den Inhalt der Stipulation, beide unter Nr. 2 angeführte Punkte für das ältere römische Recht unbedenklich angenommen werden.

B. daß später, nach Justinianischem Rechte, wenn nicht auf das Interesse geklagt werden wollte, einzig und allein in dem Orte der Solution geklagt werden mußte.

Wie A und B aus den Sätzen 1 und 2 folgen, ist nunmehr zu erklären.

Ad A. Wäre an einem andern Orte, als an dem der Solution geklagt worden, so konnte der Richter weder so kondemniren, daß Beklagter bei ihm, noch daß er an einem dritten Orte, noch daß er an dem eigentlich bestimmten Orte Zahlung leiste, d. i. er konnte gar nicht kondemniren.

Weder bei ihm; denn es sind nur zwei Fälle denkbar:

1) Daß der Richter zur Summe [1]) kondemnirte. Hatte hier der Kläger des Ortes gar nicht Erwähnung gethan, so war ohnedieß schon eine pluris petitio vorhanden; hatte er aber den locus constitutus genannt, so wäre, um mich kurz auszudrücken, pluris condemnatio vorhanden gewesen. Zugleich war aber auch hier immer gegen den zweiten Grundsatz gefehlet.

2) Daß der Richter auf das Interesse erkannte. Hier war von dem zweiten Grundsatze abgewichen.

Noch anderswo. Was von dem Orte des Gerichtes gilt, gilt von jedem dritten Orte, außer dem locus constitutus.

Noch an dem eigentlichen Orte. Es waren hier wieder nur zwei Fälle denkbar:

1) Der Richter kondemnirte zur Summe. Hier ist wieder zu unterscheiden:

a) der Kläger hatte den Ort nicht genannt. Hier ist pluris petitio.

b) Er hatte ihn genannt. Wenn hier der Richter kondemnirte, daß an dem eigentlichen Orte die Summe bezahlt werde (also zur Summe kondemnirte), so hatte er darin gefehlt, daß er zu etwas anderem

---

1) Z. B. die Stipulation war X Ephesi, also die Summe X.

kondemnirte, als um was er gebeten worden war, denn der Kläger hatte z. B. um X Ephesi = 16 gebeten, der Richter aber zu X kondemnirt.

Einwurf. Wenn der Richter kondemnirte, daß zu Ephesus zehn gegeben werden sollen, so war ja die Bitte in der condemnatio enthalten.

Antwort. Mit dieser condemnatio konnte der Richter nur einen doppelten Sinn verbinden:

*α*) Daß der Beklagte seine Schuld X bezahle in Ephesus. Hier war also die condemnatio X, und der Richter des Ortes der Solution wurde aufgefodert, die minoris condemnatio X zu exequiren. Der Ort der Exekution kann denn doch nicht als ein Bestandtheil der condemnatio gelten [1]).

*β*) Daß Beklagter X Ephesi = 16 zahle. S. Nr. 2.

---

1) Belange ich z. B. den A um 1000 fl., so bleibt das objectum litis 1000 fl., sie mögen in München oder Landshut exequirt werden. Uebrigens ist die Ansicht, daß die condemnatio „zehn zu Ephesus" in dem Sinne von *α* unrichtig wäre, auch durch die Gesetze bestätigt. Denn als es später erlaubt worden war, bei Obligationen mit übereingekommener Ortsbestimmung anderswo, als an dem bestimmten Orte zu klagen, kondemnirte man nie so, daß man zur Summe verurtheilte, und dann die Exekution an den bestimmten Ort verwies, sondern die Verurtheilung selbst mußte durch die Bestimmung des Interesses den locus solutionis enthalten. Tit. Dig. de eo, quod certo loco XIII, 4. c. un. 3. 18, eben weil sonst dadurch, daß man nur an dem bestimmten Orte die Exekution der Summe requirirte, der locus solutionis nicht in die Verurtheilung selbst aufgenommen war.

Ganz anders verhielt es sich auch nach Justinianischem Rechte, wo die Gesetze den locus solutionis be-

2) Er kondemnirte, daß das Interesse, decem Ephesi = 16, an dem locus constitutus bezahlt werde. Dieß wäre offenbar unsinnig, und bedarf keiner Widerlegung.

*) Hiedurch ist nun wohl auch die historische Notiz in fr. 1 de eo, quod certo loco, erklärbar.

Ad B. Später ging man von dem zweiten Grundsatze, wenigstens von Seite des Klägers ab, theils gegen die Strenge der Stipulation, theils überhaupt gegen strenge Rechtsgrundsätze, so daß dieser verlangen konnte, daß auch an einem andern Orte bezahlt werde. fr. 1 seq. 13, 4, jedoch mit Berücksichtigung des Interesses, welches nun in Anschlag zu bringen bei Stipulationen erlaubt wurde. Jetzt konnte also an einem andern Orte geklagt werden. Allein der zweite Grundsatz der pluris petitio war stehen geblieben. §. 33 J. 4, 6. Daher blieben auch alle jene Folgen, welche sub lit. A, als aus der pluris petitio entstanden, sich ergaben, stehen; namentlich, daß der Richter eines andern, als des bestimmten Ortes, nie zur Summe kondemniren konnte, weder so, daß sie bei ihm, noch so, daß sie an dem locus constitutus bezahlt werde.

Daraus folgte nun, quod erat probandum, daß, wollte bei einer Obligation mit einem locus constitutus die Klage auf das eigentliche objectum obligationis gerichtet werden, immer an dem Orte der festgesetzten Solution geklagt werden mußte.

Nun ist die Frage, ob denn diese beiden Grundsätze auch in dem Falle, wo nichts ausgemacht war, gelten. Gelten sie nicht, so gelten auch die daraus abgeleiteten Folgen nicht.

---

stimmten. Hier wurde auf das eigentliche objectum litis kondemnirt, und die Exekution anderswo requirirt, fr. 45 §. 1 de jud. etc., denn hier wurde der locus nicht als Bestandtheil der Klage angesehen, brauchte also auch nicht in die Verurtheilung selbst aufgenommen zu werden.

Was die pluris petitio betrifft, so wurde hier der Ort nicht als ein Bestandtheil der Klage angesehen, sohin von einer pluris petitio die Rede nicht seyn kann. Denn

1) traten bei der condemnatio die Folgen, welche die pluris petitio mit sich bringt, nicht ein. Es wurde der locus nicht in die condemnatio aufgenommen, so daß der Richter das Interesse hätte bestimmen müssen, sondern es wurde einfach kondemnirt, und der Verurtheilte war dann eben verpflichtet, an dem gesetzlich bestimmten Orte zu leisten. Wollte aber der Kläger die Leistung an dem Orte der Verurtheilung, so mußte er die Kosten übernehmen. fr. 10, 11, 12, de rei vindicatione; fr. 11 §. 1 ad exhib. (10, 4) etc. fr. 45 §. 1 de jud.

2) Auch §. 33 J. 4, 6 thut bei der Erörterung der pluris petitio loco nur der ausdrücklichen Ortsbestimmung Erwähnung.

Was aber den zweiten Grundsatz betrifft, so hatte dieser hier noch weniger, als bei der ausdrücklichen Ortsbestimmung nach Justinianischem Rechte Einfluß.

## §. 9. Fortsetzung.

Was, um nunmehr in der ferneren Entwicklung der gegebenen und vertheidigten Regel fortzufahren, was die Frage betrifft, wo anzunehmen sey, daß ein Contrakt perfekt geworden, so ist natürlich im Allgemeinen zu antworten, da, wo das vollendet wurde, was zu seiner verbindlichen Kraft gehörte.

Also bei einem Realcontrakte muß die einseitige Leistung geschehen, bei dem Consensual-Contrakte konsentirt, bei den alten Stipulationen mußte stipulirt seyn rc. Glück VI S. 299. Der Ort der schriftlichen Errichtung kommt aber ebendeßhalb auch nur dann in Berücksichtigung, wenn diese Errichtung zum Wesen des Contraktes gehört, in welchem Falle dann darauf zu sehen ist, wo beide Theile unterschrieben haben. Glück ebendaselbst.

Bei dem constitutum sagt Coccejus quaestio 14: pecuniae constitutae reus ex constituto convenitur, ubi constituit. Dagegen Donellus in dem mehrerwähnten

Werke c. 14 p. 65: In omni constituto non constituti obligationem, sed constituti caussam et originem spectamus, i. e. principale debitum, quod constituitur. Zwischen diesen beiden Meinungen wird nach römischem Rechte wohl der Mittelweg der geeignetste seyn, nach welchem man unterscheide, ob durch das constitutum das frühere Geschäft erst perfect wurde, oder ob ohne Aufhebung der alten giltigen Obligation nur neue Veränderungen durch das constitutum erzeugt wurden. In dem ersteren Falle wurde das Geschäft im Orte des Constitutums, in dem zweiten da, wo das Hauptgeschäft abgeschlossen wurde, perfekt. Nach heutigem Rechte hat man freilich nur auf den Ort des Hauptgeschäftes zu sehen, da in der Regel davon nicht mehr die Rede seyn kann, daß durch das constitutum ein Geschäft perfekt werde. Glück cit. S. 300. Doch kann es, wie derselbe erinnert, auch heut zu Tage noch vorkommen, daß die Verbindlichkeit des Schuldners durch das wiederholte Zahlungsversprechen erst klagbar wurde, z. B. bei demjenigen, der während der väterlichen Gewalt Geld aufgeborgt, und nachdem er sui juris geworden, dem Gläubiger die Bezahlung dieses Darlehens nochmal zugesichert hat.

Daß, wenn die Parteien abweichend von den allgemeinen Regeln über die Perfektion des Vertrages etwas Besonderes, z. B. eine schriftliche Errichtung als Bedingung der Giltigkeit ausgemacht haben, — daß dann auch erst durch die Erfüllung dessen der Contrakt perfekt geworden, Glück cit., versteht sich von selbst.

## §. 10. Fortsetzung.

**Um verpflichtet zu seyn, sich in dem Orte des Contraktes belangen zu lassen, muß man nicht bloß durchreisend seyn.**

Bei dem Kaufmann ist es also nichts besonderes, daß auch er, wenn er nur durchreisend handelte, und ihm Credit gegeben wurde [1]), daselbst nicht belangt werden kann, ausser

1) Denn sonst ist der Ort des Contraktes als locus destinatae solutionis zu betrachten.

er hätte seine Waaren öffentlich feil geboten, und eine Bude, oder Kramladen (tabernulam, pergulam, horreum, armarium, officinam, fr. 19 §. 2 de jud.) aufgeschlagen.

Daß die angeführte Regel allgemein, und nicht bloß von dem Kaufmanne zu verstehen sey, geht aus den Worten in fr. 19. §. 2 de jud. hervor: quasi a viatore emptis (vel eo, qui transvehebatur), vel eo, qui παραπλεῖ, id est, praeternavigat, emit. Ulpian sagt also selbst, der durchreisende Kaufmann komme hierin nur einem jeden Wanderer gleich.

Mit trockenen Worten steht der Grund dieser Bestimmung in den Gesetzen. Es heißt §. cit. i. f: durissimum est, quotquot locis quis navigans vel iter faciens delatus est, tot locis se defendi. Die Gesetze setzen den Grund dieser Bestimmung nicht, wie zu geschehen pflegt, in eine stillschweigende Uebereinkunft der Parteien. [1])

Daß diese gesetzliche Bestimmung zweckmäßig sey, kann nicht wohl entgehen.

Eben so wenig die unmittelbare praktische Folge daraus, daß in vielen Fällen ein eigentliches forum contractus speciale, wenn einfach kontrahirt worden war, gar nicht existire, und zwar in allen jenen Fällen nicht, wo man als viator zu betrachten. Eine bestimmte Gränzlinie, wann dieses der Fall sey, läßt sich nicht ziehen.

Gewiß aber ist die Zulässigkeit des fori contractus:

1) wenn ein Kaufmann eine Krambude ꝛc. aufschlägt, wovon so eben gesprochen wurde;

2) wenn Jemand an irgend einem Orte Verwaltung geführt hat, und zwar nicht nur wegen der Rechnungs-

---

1) Donellus cit. c. 14 p. 64. Coccejus cit. Quaestio 16. Linde cit. S. 66. — Ulpian stellt das Ganze als eine gesetzliche Bestimmung hin, und führt ohne alle Bezugnahme auf die Parteien den gesetzlichen Grund an. Die Worte aber Anfangs des Paragraphen: nisi alio loco ut defenderet, convenit, scheinen mit den folgenden in keiner Beziehung zu stehen.

Ablage, sondern auch wegen anderer Geschäfte mit Dritten. fr. 19 §. 2 in Verbindung mit §. 1 eod. de jud.

3) Besitzt Jemand an dem Orte des Contraktes Güter, so muß wohl ebenfalls angenommen werden, er habe nicht als viator contrahirt, und also das forum contractus zulässig seyn. [1])

4) Wenn Jemand in seinem Domizil einen Contrakt schließt, und später, aber noch vor erhobener Klage, das Domizil wieder ändert. Denn in diesem Falle hatte er ebenfalls nicht als viator contrahirt. Hier verwandelt sich dann das frühere forum domicilii durch die vorgegangene Veränderung in ein forum contractus, welches früher mit dem forum domicilii zusammengefallen war. [2])

---

1) Hieraus ergiebt sich, wie der Güterbesitz, wenn ihn die Gesetze nicht als Bedingung der Zuläßigkeit des fori contractus fodern, doch in der Wirklichkeit oft die Bedingung derselben werde.

2) Ueber die beiden hieher gehörigen Stellen fr. 19 §. 4 de jud. und l. 2 C. 3. 13 s. oben §. 4 und §. 7, 5. — Auch die Hauptbestimmung des bestrittenen fr. 65 de jud. wird sich durch die Annahme erklären, daß von einem forum contractus im Domizile des Verpflichteten die Rede sey. Die Stelle heißt so: Exigere dotem mulier debet illic, ubi maritus domicilium habuit, non ubi instrumentum dotale conscriptum est: nec enim id genus contractus est, ut et eum locum spectari oporteat, in quo instrumentum dotis factum est, quam eum, in cujus domicilium et ipsa mulier per conditionem matrimonii erat reditura. Die Frau fodert also die dos da, wo der Mann das Domizil hatte, d. i. zur Zeit der Verheirathung hatte. Die obligatio des Mannes entsteht nämlich nicht aus dem instrumentum dotis (non id genus contractus est), sondern der Titel, aus dem die Frau zurückfodert, ist die condictio ex lege. Das nun, woraus die obligatio restituendae dotis (als solcher) entstanden, nämlich die Heirath (vgl. unten §. 19), war

## §. 11. Fortsetzung.

Noch liegt mir ob, insbesondere über die Novelle 69, als das einschlägige neueste römische Gesetz, zu sprechen.

Bei dieser Novelle muß vor Allem kein abgerissener Theil derselben, sondern ihr Gesammtinhalt und Gesammt-Zweck ins Auge gefaßt werden.

Diese Novelle wollte den Mißbrauch der Privilegien und Ausnahmen von dem Gesetze aufheben, das Gesetz aber stehen lassen.

Veranlassung dazu wird in der Einleitung erzählt.

**Plurimorum namque alii quidem literas sacras, alii privilegia, alii pragmaticas formas, alii praecepta judicum, quidam alias ex aliis adinvenientes occasiones sibi peragunt peccandi: quidam in provinciis et extra eas litigare simulant.** [1]) Cf. überhaupt die Einleitung, dann c. 1. i. f. c. 4.

---

in eo loco, wo der Mann das Domizil hatte, ubi maritus domicilium habuit . . . in cujus (mariti) domicilium et ipsa mulier per conditionem matrimonii (ohne welches matrimonium auch keine dos besteht) erat reditura. Hier mußte also geklagt werden. Die Worte habuit und erat reditura, welche in ihrer Verbindung gewiß auf das Domizil des Mannes zur Zeit der Verheirathung deuten, sind bei Erklärung dieser Gesetzes-Stelle wohl zu beachten.

1) Diese letzten Worte haben übrigens, wie sie hier aus der vulgata stehen, keinen Sinn, und sind auch offenbar falsch übersetzt. Der griechische Text heißt: ἄλλας ἐξ ἄλλων εὑρίσκοντες προφάσεις, ἑαυτοῖς καταπράττουσι τὸ πλημμελεῖν μὲν ἐν ταῖς ἐπαρχίαις, ἔξω δὲ ἐκείνων δικάζεσθαι προσποιεῖσθαι . . . sibi peragunt, ut peccent quidem in provinciis, extra eas autem judicari sibi tribuant. Jedoch läßt sich auch in Beziehung auf die schlechte Rechtspflege in dergleichen Angelegenheiten, worüber Justinianus klagt,

Justinian hob daher Privilegien und Ausnahmen (c. 4) größtentheils auf [1]), zum Zwecke, daß dadurch die Beweislast erleichtert werde, im Verhältnisse nämlich zu dem Zustande vor der Novelle, dann, damit die Unbilligkeit aufhöre, daß der Kläger, wenn er beeinträchtiget worden, seine Rechts-Verfolgung in entfernten Provinzen suchen müsse; und zum Schlusse, damit er selbst in Konstantinopel (in felici civitate) nicht so beunruhiget werde. C. 1. und c. 4.

Justinian wollte aber, was die Gerichtsstände betrifft, die alten Gesetze stehen lassen. Dieses beweiset:

1) seine weitläufige Rüge der Ausnahmen, Privilegien rc.;

2) die Worte in der Einleitung: justitiam in provinciis nostris intuentes contemni, lege placenti Deo corroborare et ad fortitudinem decentem reducere judicavimus oportere;

3) die Worte in C. 1, nachdem nur die lex selbst ausgesprochen war: hoc enim apud legislatores praecedentes varie quidem dictum est, licet non pure, et sicut nos illud consideravimus.

Auch schwebten, wenn auch Contrakte mit aufgenommen wurden, dem Gesetzgeber dennoch hauptsächlich Delikte vor. [2])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist nur noch folgende Stelle in C. 1. pr. besonders zu erörtern: ponere legem existimavimus oportet: ut unusquisque, in qua provincia deliquit (πλημμελεῖ), aut in qua pecuniarum aut criminum (ἐγκλημάτων) reus (ὑπεύϑυνος) fit, . . . illic etiam juri subjiciat. Da also muß jeder sich verthei-

---

προςποιεῖσϑαι mit simulare geben. Hombergk übersetzt: delicta quidem in provinciis perpetrant, extra eas vero judicari volunt.

1) Er faßte besonders jene ins Auge, welche von niederern Stellen, als der höchsten Gewalt, ausgingen.

2) Daher denn auch die gebrauchten Ausdrücke, zunächst für Delikte berechnet, in der Anwendung auf andere obligatorische Verhältnisse schwankend und unsicher sind.

digen, wo er in die Lage kommt, daß er belangt werden kann (ὑπεύθυνος γίγνεται), also da, wo er die positive unrechtliche Handlung begeht, oder die schuldige unterläßt.

Daraus würde nun in Beziehung auf die bereits aufgestellten Grundsätze für das forum contractus folgen:

1) Das forum contractus in dem Orte der Solution ist durch nov. 69 bestätiget, denn, wenn Jemand dort nicht zahlt, wo er versprochen, so kommt er dort in die Lage, belangt werden zu können.

2) Das forum contractus in dem Orte des Geschäftes bleibt unverändert stehen; denn auch in dem Falle, wo an einem andern Orte zu zahlen, kann der Kläger, zu dessen Vortheile die Bestimmungen der Novelle 69 gegeben sind, immer darauf verzichten, an dem Orte, wo der Schuldner fehlig wird (πλημμελεῖ), zu klagen, und kann also an dem Orte des perfekten Contraktes, wie die Gesetze vor der Novelle erlauben, seine Klage anstellen. [1])

Es scheint aber auch zu folgen, daß in dem Falle, wenn die Parteien über den Ort nicht übereinkamen, jedoch an einem andern Orte als dem des Geschäftes die Zahlung zu leisten ist, an diesem Orte der Zahlung geklagt werden könne. Entgegen ist jedoch:

a) Die Novelle wollte hierin, wie schon erwähnt, keine neue und überhaupt keine Bestimmung geben. Dieses zeigen schon die unmittelbar auf die angeführte Stelle: ut unusquisque etc. folgenden Worte: hoc enim apud legislatores praecedentes varie quidem dictum est etc.

b) Der ausgesprochene Grund der gesetzlichen Bestimmung ist Erleichterung des Beweises gegen die vorherige Lage (vor der nov. 69 nämlich) c. 1 §. 1. Entschieden aber kann behauptet werden, daß in der Regel der Beweis im Orte des Geschäftes leichter zu führen sey, als in dem von diesem getrennten Orte der Solution. Eine Veränderung, wodurch

---

1) Aus dem nämlichen Grunde bleibt das konkurrirende forum domicilii.

der Beweis erschwert würde, würde direkt gegen die ratio legis streiten.

Unterstützend kann noch zum Ueberflusse angeführt werden:

c) Die Obligation, an einem bestimmten Orte zu zahlen, ist nicht in der Art strenge, wenn sie durch die Gesetze sich ergiebt, als wo ein ausdrückliches Uebereinkommen besteht. Im ersteren Falle wollte mehr für Fälle des Zweifels ein Anhaltspunkt, namentlich auch wegen der Kosten der Transportation, gegeben werden. S. oben §. 8 zu Nro. 6, daß der gesetzlich bestimmte locus keinen Theil der Obligation ausmache, und vgl. fr. 10, 11, 12 de rei vind. (6, 1); fr. 21 de oper. libert. (38. 1); fr. 11 §. 1 D. ad exhib. (10, 4); fr. 5 §. 1. i. f. depos. vel contr. (16, 3); fr. 12 pr. §. 1 ibid.; fr. 38 de jud.; fr. 47 de leg. I; fr. 108 pr. ibid.

d) Bei den obligationibus in faciendo kämen zuweilen durch die Anwendung des Grundsatzes, gegen welchen die Rede, nach fr. 21 de operis libert. (38. 1) Sonderbarkeiten zum Vorscheine.

§. 12.

## Kanonisches Recht und deutsche Praxis über das forum contractus.

Rücksichtlich des kanonischen Rechtes und der deutschen Praxis habe ich bemerkenswerthe Bestimmungen und Abweichungen von den gewöhnlichen, aus dem römischen Rechte abgeleiteten Grundsätzen nicht gefunden.[1])

§. 13.

## Konkurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes. Im Allgemeinen.

Eine Stelle, welche im Allgemeinen die Konkurrenz des fori domicilii mit dem foro contractus ausspräche, ist mir nicht bekannt.

Von fr. 19 §. 4 de jud. war in dieser Hinsicht schon die Rede. (§. 3 und 4).

1) Vgl. den bayer. Judiciar Cod. cap. 1 §. 6, und Anmerkungen des B. v. Kreitmayr hiezu.

Was aber fr. 1, 2, 3 de reb. auctor. jud. (42, 5) betrifft, so ist dabei nicht zu übersehen, daß die beiden Sätze: ubi domicilium habet fr. 2, und ubi quisque contraxerit fr. 3, alternativ und nicht kopulativ verbunden seyen, woraus folgt, daß, so wie man nicht annehmen kann, daß letzteres forum immer mit dem ersteren konkurrire (z. B. bei Real-Klagen), so auch nicht umgekehrt.

Es findet sich jedoch in den Gesetzen rücksichtlich der fraglichen Konkurrenz eine getrennte Behandlung der beiden Fälle, nämlich desjenigen, wo unter ausdrücklicher Orts-Bestimmung, und desjenigen, wo einfach contrahirt worden war. [1])

## §. 14.

### Konkurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes für den Fall, wo unter ausdrücklicher Orts-Bestimmung contrahirt worden war.

Nach früherem römischen Rechte konnte im Falle, wenn Jemand stipulirt hatte, daß an einem bestimmten Orte gegeben werde, an einem andern Orte gar nicht geklagt werden. fr. 1. D. 13. 4. Gajus sagt hier: Alio loco, quam in quem sibi dari quisque stipulatus esset, non videbatur agendi facultatem competere. Ueber den Grund dieser Nothwendigkeit des fori contractus wurde bereits in §. 8 gesprochen.

Sed visum est, sagt Gajus am Schlusse des bemerkten Fragmentes, utilem actionem in eam rem comparare.

Von dieser actio utilis, welche eine actio arbitraria ist, und der Natur, wenn auch nicht dem Namen nach, auch dann vorkommt, wo in negotiis bonae fidei ein Ort bestimmt war [2]), geschieht nun rücksichtlich des Ortes, wo sie

---

1) Nur bei einem Quasi-Kontrakte, der aditio hereditatis, findet sich bezüglich der Konkurrenz des fori domicilii für beide Fälle ein allgemeiner Ausspruch. fr. 50 §. 2 D. de jud.

2) Wegen der Allgemeinheit des Textes in c. un. C. 3. 18. §. 31 J. 4. 6. Nicht entgegen ist fr. 7. 13. 4, indem

angestellt werden soll, schon in fr. 8 des nämlichen Titels Erwähnung, allein eine solche, die wenig hilft, denn es heißt nur: alibi. Wo nun diese actio arbitraria wieder zum Vorscheine kommt, ist die Ausbeute für eine bestimmte Feststellung, wo man denn ausser dem locus constitutus klagen könne, ebenfalls nicht befriedigend. Denn in c. un. 3. 18 heißt es: in alio loco; in fr. 43 de jud.: quocunque loco; in fr. 16 §. 1. 13. 5: ubique; in §. 33 J. 4, 6: alio loco.

Nur fr. 19 §. 4 de jud. giebt einen bestimmten Ort an, nämlich den, wo contrahirt worden war. (S. §. 4 u. 5).

Allein ist diese Bestimmung Ulpians in fr. cit. nicht zu eng für die Ausdrücke ubique, quocunque loco etc., und soll nicht vielmehr diesen gemäß angenommen werden, daß wenn der Verpflichtete seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen, an jedem beliebigen Orte geklagt werden könne?

Hierüber soll vor Allem Donellus aus seinem Kommentar ad tit. Dig. de eo quod, Antverpiae 1582 p. 430 squ. gehört werden.

Er billige, sagt er daselbst, die Meinung des Johannes, Azo, Accursius, welche auch die gewöhnliche sey, daß in fr. 16 §. 1 D. 13, 5, fr. 43 D. de jud. jenes quovis loco und ubique so interpretirt werden müsse: quovis loco idoneo, oder „jedem" d. i. sowohl in dem Orte, wo gegeben werden mußte, als auch an einem andern, jedoch einem solchen, wo, wäre der Ort der Stipulation nicht beigefügt worden, der Schuldner hätte belangt werden können. [1])

Diese seine Meinung beleget Donell auf folgende Weise:

1) Es sey mehr als absurd, daß die Beifügung des Ortes, welche ihrer Natur nach das Klagerecht bei Stipu-

---

hier nicht widersprochen ist, daß auch bei negotiis bonae fidei die Contraktsklage ihrer Natur nach actio arbitraria sey.

1) Quovis loco idoneo, seu quovis, id est, et in eo, ubi dari debuit, et alio etiam, eo tamen, in quo, si locus adjectus non esset stipulationi, debitor conveniri potuisset.

lationen beschränkt, dem Kläger dieses Klagerecht erweitere, daß er an allen Orten klagen könne, da er doch ohne Beifügung des Ortes es nur an zweien Orten gekonnt hätte.

Man könne es den Schriftstellern gar nicht zumuthen, daß sie sagen wollten, es könne an jedem Orte geklagt werden, auch da, wo ohne Ortsbestimmung nicht hätte geklagt werden können.

2) In seinem Commentar zu den Pandekten, lib. XVII p. 86 sagt Donell: Wenn etwas an einem bestimmten Orte versprochen worden, so sey es, abgesehen von diesem Orte, gerade so, als wenn einfach kontrahirt worden wäre. Wenn aber einfach contrahirt worden, könne, ausser in dem locus contractus, nirgends geklagt werden, als wo der Schuldner das Domizil hat. Um so weniger könne bei einer Ortsbestimmung an mehreren Orten geklagt werden. Dann führt er noch insbesondere an, daß Ulpian seine Stelle in fr. 16 §. 1 de pecun. const. 13, 5 selbst erkläre in fr. 19 §. 4 de jud.

Ich pflichte der Meinung Donells bei, daß, wenn etwas an einem bestimmten Orte versprochen worden, es abgesehen von diesem Orte gerade so sey, als wenn einfach contrahirt worden wäre, schließe aber daraus, daß die Klage auch an dem Orte des Contraktes angestellt werden konnte, und beziehe mich in dieser Hinsicht auch auf die von mir oben gegebene Erklärung des fr. 19 §. 4 de jud. [1]), welche Stelle meines Wissens bisher nur als Beleg für die Concurrenz des fori domicilii angeführt wurde. [2])

---

1) S. oben §. 4 u. 5.

2) Nach der nunmehrigen Annahme der Concurrenz des fori domicilii und jener des Ortes des Contraktes erklären sich auch die Worte ubique, quocunque loco etc. natürlicher, als wenn (mit beinahe gleicher Kürze) nur das forum domicilii zu nennen gewesen wäre.

Es wird aber überhaupt den Worten quocunque loco, ubique keine so große Gewalt angethan, als es etwa scheinen möchte. Man muß sie nur immer im Gegensatze von der früher meistens bei Stipulationen

### §. 15. Fortsetzung.

Jedoch war, wie schon oben §. 3 bemerkt wurde, um an einem andern als dem bestimmten Orte der Zahlung klagen zu können, erfoderlich, daß der dies, der bei dergleichen Ortsbestimmungen als tacite adjectus angenommen wurde, abgelaufen sey.

Dieses scheint aber nicht das einzige Requisit einer Konkurrenz gewesen zu seyn.

Wenigstens bei Stipulationen hatte nur die Billigkeit die Bestimmung veranlaßt, daß an einem anderen Orte, als an dem der Solution geklagt werden dürfe. Quia iniquum erat, si promissor ad eum locum, in quem daturum se promisisset, nunquam accederet, non posse stipulatorem ad suum pervenire, ideo visum est, utilem actionem in eam rem comparare, sagt Gajus in fr. 1. 13. 4. Damit also der Berechtigte auch da, wo er es nach der alten (civilrechtlichen) Einrichtung nicht konnte, zu dem Seinigen gelangte, wurde die actio utilis, i. e. arbitraria eingeführt. Sie war also schon anfänglich mehr subsidiärer Natur.

Selbst noch nach Justinianischem Rechte konnte bei allen Contrakten mit Ortsbestimmungen der Berechtigte nur in subsidium sein Recht anderswo, als an dem einmal ausgemachten Orte verfolgen.

Denn in der c. un. 3. 18. wird die actio arbitraria von der Bedingung abhängig gemacht, si solutioni satis non fecerit. [1])

Dieser Satz im Vergleiche mit allen im Titel 13, 4 gesetzten Beispielen, wo immer eine mora von Seite des Schuldners vorausgesetzt wird, berechtigen zu der Annahme,

---

nothwendigen Beschränkung auf den locus solutionis nehmen, und sie dann so zergliedern: et eo loco, ubi constitutum erat, et alio loco; nicht als wenn ohne Gegensatz, und ohne Rücksicht auf einen andern Ort gesagt würde: agi potest quocunque loco.

1) Auch fr. 19 §. 4 de jud. ist dem Gesagten zufolge hier zu erwähnen.

daß debitor, ehevor er mit der arbitraria belangt werden konnte, gemahnt worden seyn mußte, daß der creditor ihm Gelegenheit gegeben habe, am gehörigen Orte zu zahlen, und daß er dieses, sey es nun culpose oder nicht [1]), nicht gethan.

Man kann freilich sagen, daß Aehnliches bei jeder Klage der Fall seyn mußte, allein die Gesetze scheinen hier das Merkmal der Gezwungenheit oder der durch den Verpflichteten selbst durch dessen Saumsal herbeigeführten endlichen Erlaubniß, an jedem Orte zu klagen, besonders hervorheben zu wollen.

Glück drückt sich in Bd. XIII §. 846 so aus: Es mußte die ganze Lage der Dinge so seyn, daß die Hauptklage an dem bestimmten Zahlungsorte hätte angestellt werden können.

Und selbst dann konnte der angegangene Richter den Beklagten nach Umständen von der Klage entbinden und den Kläger einstweilen abweisen, wenn z. B. nur der Beklagte sagte, er könne leicht an dem festgesetzten Orte zahlen, und für die Zahlung Caution leistete. fr. 4 §. 1, 13, 4 [2]).

Und dieses erscheint auch ganz angemessen. Denn durch die wechselseitige Uebereinkunft über den Ort war nicht nur der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte zunächst an diesen Ort gewiesen; klagte aber der Berechtigte an einem andern Orte, so war, wie schon oben gesagt

---

1) Quod vel data opera faceret, vel quia aliis locis necessario distringeretur.

2) Ulpian schreibt hier: Interdum judex, qui ex hac actione cognoscit, cum sit arbitraria, absolvere reum debet, cautione ab eo exacta de pecunia ibi solvenda, ubi promissa est: quid enim, si ibi vel oblata pecunia actori dicatur, vel deposita vel ex facili solvenda? Nonne debebit interdum absolvere? In summa, aequitatem (quoque) ante oculos habere debet judex, qui huic actioni addictus est.

wurde, eo ipso auch der locus solutionis geändert, da ja bei der arbitraria immer das Urtheil auf das Interesse, welches im Orte der Klage bezahlt wurde, gerichtet war.

Nun scheinen mir auch die Schlußworte in dem oben angeführten fr. 27 de condict. ind. (12, 6) erklärlich, die Worte: non enim existimationem solventis eadem species repetitionis sequitur.

Paulus meint nämlich: Jetzt, nachdem das ganze Rechtsverhältniß geändert, aus einem vermeintlichen Obligations-Verhältnisse mit Ortsbestimmung eine solutio indebiti geworden, tritt (hier, bei der solutio indebiti) auch eine ganz andere Art der Zurückfoderung ein. Es ist, wie in dem Falle, wo einmal der arbitraria freier Lauf gegeben, jetzt schon ohne allen Unterschied erlaubt, quovis loco repetere, was nicht so der Fall wäre, würden noch die Bestimmungen über das (vermeintliche) obligatorische Verhältniß mit Ortsbestimmung zur Anwendung kommen.

Noodt Thl. II p. 248 erklärt diese Stelle so: Obscurior est Pauli sermo: sed designat, eum, qui existimans, se debere, certo loco indebitum solvit, et mox repetit, non egere utili condictione, sed directa posse repetere quolibet loco.

Ihm liegt also das, was Paulus bemerkbar machen wollte, darin, daß man bei dieser solutio indebiti die arbitraria nicht nöthig habe.

## §. 16.
## Konkurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes für den Fall, wo einfach contrahirt worden war.

War einfach, ohne Ortsbestimmung, contrahirt worden, so konkurrirte mit dem forum contractus das forum domicilii.

Dieses erhellet aus l. 2 C. de jurisd. omn. (3, 13). S. oben in §. 7 Nr. 5.

Auch in fr. 50 §. 2 de jud. wird die Konkurrenz des fori domicilii heredis für den Fall, wo nichts ausgemacht

war (für die Klagen aus der hereditatis aditio nämlich) festgesetzt [1]).

Die Wahl, in welchem der beiden fora er auftreten wolle, steht hier unbedingt in der Willkühr des Berechtigten, denn nicht nur findet sich in den Gesetzen keine Andeutung irgend einer Beschränkung, sondern es sind auch sonst keine Gründe hiezu vorhanden.

## §. 17.
## Kanonisches Recht und deutsche Praxis rücksichtlich der Konkurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes.

Nach kanonischem Rechte ist im Falle, wo ein bestimmter Ort der Solution ausgemacht wurde, die Konkurrenz des fori domicilii ganz unbedingt ausgesprochen. Qui se certo loco respondere, vel solvere adversariis promiserunt, ibi et ubi domicilium habent, valent conveniri. c. 17 X 4 (2). 2.

Auch die deutsche Praxis scheint dieser Konkurrenz unbedingt statt zu geben.

## §. 18.
## Konkurrenz anderer Gerichtsstände.

### I. Forum originis generale.

Hatte eine Person auch rücksichtlich dieses fori das jus revocandi domum, so verlor sie selbes für den Fall,

---

1) Auch fr. 65 de jud. kann hier ohngeachtet der Erklärung in Anmerkung zu §. 10 Nr. 4 angegeben werden, denn es ist nicht gerade nöthig, daß man annehme, es sey dabei ein Fall gedacht worden, wo das Domizil des Mannes zur Zeit der Verheurathung später geändert wurde. Dann aber deuten die Worte ut et eum locum etc. darauf hin, daß der Jurist Ulpian hiebei die gewöhnliche Conkurrenz des fori domicilii im Sinne hatte, die nun aber aufhöre, da das domicilium zum forum contractus geworden, resp. mit diesem zusammengefallen sey ꝛc.

daß dort contrahirt worden war, fr. 2. §. 4 D. de jud.: si contraxerunt ibi, revocandi jus non habent.

Dieses konnte für das forum contractus in so ferne von Bedeutung seyn, als in denen Fällen, wo nach §. 10 dasselbe nicht zuständig war, der Verpflichtete sich dennoch in Rom mußte belangen lassen [1]).

Ob übrigens das in Rom auf diese Weise begründete forum dann als forum originis oder contractus zu betrachten sey, ist wohl ohne Bedeutung; nach meiner Meinung ist es als forum originis anzusehen.

Da das forum originis generale ein rein römisches Institut war, so gilt das Gesagte auch nur für das römische Recht.

II. Privilegirter Gerichtsstand.

Die Novelle 69 hat zwar überhaupt die Privilegien und besondern Ausnahmen aufgehoben, allein die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung noch giltiger Privilegien wurden nicht abgeändert [2]). c. 4 in verbis: nisi forte etc.

Was die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den privilegirten Gerichtsstand in Konkurrenz mit einem forum speciale commune betrifft, so wird dieses nach c. 1 in VI. 5, 7 durch ein Privileg nicht ausgeschlossen, außer es treffen in dem privilegirten Gerichtsstande selbst die Bedingungen des forum speciale ein. Daraus folgt schon, daß er in diesem Falle den Vorzug vor dem commune, welches sich etwa auch in dem nämlichen Bezirke befindet, habe. Linde S. 77. Glück VI p. 307. Mit dieser Beschränkung sind nun die Worte in c. 17, X. 4 (2) 2: privilegium non prodesset iis, qui se certo loco respondere, vel solvere adversariis promiserunt, zu nehmen.

---

1) Wegen der Ansicht, die dem foro orig. gen. zum Grunde lag, daß nämlich Rom die communis patria für alle Bürger sey.

2) Uebrigens kann man sich im heutigen Rechte wegen dieses Punktes auf römische Gesetze nicht berufen. Linde a. a. O. S. 77.

### B.

## Gerichtsstände bei persönlichen Verbindlichkeiten, welche quasi ex contractu entstehen.

### §. 19.

### Allgemeine Grundsätze.

Wenn von Gerichtsständen die Rede ist, so ist jede obligatio für einen Contrakt zu halten. Denn so sagt Paulus in fr. 20 D. de jud: Omnem obligationem pro contractu habendam existimandum est: ut ubicunque aliquis obligetur, (et) contrahi videatur.

Wer also gleichsam aus einem Vertrage obligirt ist, hat, quoad fora, contrahirt.

Daraus folgt, daß die Regeln, welche rücksichtlich der Gerichtsstände bei Contrakten gegeben wurden, analog bei Quasicontrakten angewendet werden müssen.

Es muß also da geklagt werden, wo das vor sich ging, woraus die obligatio entstanden [1]); kann aber gesagt werden, daß man über einen bestimmten Ort übereingekommen, so kann auch an diesem Orte geklagt werden.

Auch rücksichtlich der Konkurrenz sind im Allgemeinen die vorgetragenen Grundsätze anwendbar. Es konkurrirt also das forum domicilii [2]), eben so das forum contractus perfecti mit dem in loco solutionis. Auch rücksichtlich der privilegirten Gerichtsstände gelten die allgemeinen Grundsätze. —

Von jenen wichtigern Quasicontrakten, welche Justinian im III. Buche Tit. 28 ausdrücklich benennt, soll nun

---

1) Könnte dieses gar nicht ausgemittelt werden, oder träte wie bei der obligatio aus der lex Rhodia de jactu ein anderes Hinderniß ein, warum das forum contractus nicht zur Anwendung kommen könnte, so würde das forum domicilii generale die Regel bilden. fr. 3 D. de off. praes. (1, 18).

2) Coccejus, ad lib. V tit. I. Quaestio XII.

einzeln gehandelt werden, theils ihrer selbst willen, theils weil die Erörterung über sie vielleicht die gegebenen allgemeinen Grundsätze bestätiget und befestiget.

Justinian nennt die negotiorum gestio, die Tutel, die rei communio, die aditio hereditatis und die solutio indebiti.

Insbesondere soll daher jetzt gesprochen werden über die Gerichtsstände:

1) der geführten Verwaltung [1]),
2) der zufälligen Gemeinschaft,
3) bei Legaten und Fideikommissen,
4) bei der Zahlung einer Nichtschuld.

## §. 20.

### Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Die Besorgung fremder Geschäfte geschieht entweder nach Auftrag dessen, für den man sie führt, oder ohne solchen.

In beiden Fällen entspringt für den Obligirten eine doppelte Verbindlichkeit:

1) daß er die Geschäfte wirklich führe;
2) daß er auch dasjenige erfülle, wozu er in Voraussetzung der schon geführten Administration gehalten ist, z. B. daß er die Klagen cedire, Rechnung ablege.

Auf die Erfüllung beider Verbindlichkeiten kann der Verpflichtete belangt werden, und der Gegenstand der nunmehrigen besondern Untersuchung ist, wo er es auf die der letztern Art könne, ubi sit forum g e s t a e administrationis.

Nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gerichtsstand ist kein Zweifel, daß sich administrans da, wo er administrirt hat, d. i. also da, wo das vor sich

---

1) Ich verbinde hier des Zusammenhanges willen, von dem foro gestae administrationis auch für den Fall zu sprechen, daß die Verbindlichkeit bei vorhergegangenem Mandate aus einem wirklichen Contrakts-Verhältnisse entspringt. S. jedoch das §. 21 Gesagte.

ging, woraus die Obligation entstanden (s. §. 19), vertheidigen müsse.

Si quis tutelam, vel curam, vel negotia, vel argentarium, vel quid aliud, unde obligatio oritur, certo loci administravit, et si ibi domicilium non habuit, ibi se debebit defendere. fr. 19 §. 1 de jud.; l., 1, 2 C. ubi de ratioc. (3, 21); fr. 54 §. 1 D. de procur. (3, 3); fr. 36 §. 1 de jud.[1]); fr. 4 §. ult. D. de edendo (2, 13); fr. 45 de jud.; nov. 151. c. 1. i. f.

Als ratio legis nimmt man nach l. 2. i. f. C. ubi de ratioc. (3, 21) die Erleichterung des Beweises an. Unumquemque enim super hujuscemodi caussis publicis, quas dum militaret exercuit, vel super ratiociniis militaribus, per quae suos contubernales afflixisse asseritur, in militari oportet judicio respondere: in quo et ratio sufficiens et nota testimonia, et verisimilia possunt documenta praestari.

Mit Unrecht wird aus dieser Stelle auf die Nothwendigkeit des fori gestae administrationis geschlossen, denn die Hauptrücksicht ist die auf den Kläger, von dem Beklagten heißt es oportet respondere. Vgl. auch nov. 151 c. 1 und nov. 69. Eben so wenig kann man sich, um die Nothwendigkeit des Gerichtsstandes der geführten Verwaltung zu beweisen, auf die Rubrik 3, 21 Cod.: ubi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oportet, berufen, denn diese Rubrik ist deßhalb ohne Werth, weil ihr die subsumirten Gesetze nicht entsprechen [2]). Wohl sagt auch fr. 45 pr. D. de jud.: Argentarium, ubi contractum

---

1) Hieraus erhellet auch, daß ein Privileg hier so wenig, als beim forum contractus rette. Linde S. 77.

2) So heißt z. B. auch die Rubrik C. 3. 17: Ubi fideicommissum peti oporteat, und doch ist ganz ausgemacht, daß das Fideikommiß auch noch an andern Orten, als dem in der lex unica dieses Titels angegebenen, verlangt werden könne.

est, conveniri oportet, nec in hoc dilationem, nisi ex justa caussa dari, ut ex provincia codices adferantur. Idem in actione tutelae placuit. Allein der Satz in der Mitte, nec in hoc dilationem etc., zeigt, daß Ulpian auch hier nicht dem Kläger ein Gesetz vorschreiben wollte, sondern daß vielmehr die Verpflichtung des Administrators ausgesprochen sey, und oportet nicht im Sinne einer strengen Nothwendigkeit aufgefaßt werden dürfe [1]).

Es treten also rücksichtlich der Konkurrenz die allgemeinen Grundsätze, wie bei den Contrakten ein, wonach der Administrator auch in foro domicilii belangt werden kann.

Ueber die Gegenwart des Beklagten in foro gestae administrationis s. §. 32. Für welche Klagen es zuständig sey s. §. 26.

### §. 21. Fortsetzung.

Es ist noch die Frage zu beantworten, ob der Gerichtsstand der geführten Verwaltung in dem Falle, wenn ein Gericht diese übertragen oder die Uebertragung bestätigt hat, bei dem bestätigenden Gerichte sey, wenn gleich die Geschäftsführung in einem andern Orte geschah.

Hauptsächlich aus zwei Gründen, sagt Linde S. 77, wird dieses behauptet:

1) weil das bestätigende Gericht das forum contractus sey, da hier der Contrakt zu Stande gekommen, und

2) weil die R. P. O. vom Jahre 1577 Titel 32 diese Ansicht gesetzlich ausgesprochen habe.

Was die Reichs-Polizei-Ordnung betrifft, so spricht diese nicht von einer gerichtlichen Belangung des Vormunds, sondern nur, daß derselbe jährlich bei der bestel-

---

1) Oportet non semper praecisam necessitatem, sed aliquando idem, quod opus vel commodum est, significat. Eben so steht es für decet et licitum est. S. Brissonius de V. S., sub voce oportet.

lenden Obrigkeit Rechnung ablege. Es ist hier nur von einem amtlichen Verhältnisse die Rede [1]).

Was aber den ersteren Grund betrifft, so kann dieser jedenfalls nur dann von Werth seyn, wenn ein förmlicher Vertrag der Parteien in Frage steht. Aber auch wenn ein solcher Vertrag vorausging, und angenommen, daß er erst durch die oder bei der Bestätigung der Obrigkeit als zur Vollendung gekommen angesehen werden könnte, glaube ich nicht, daß in foro gestae administrationis vielmehr aus diesem Vertrage, als aus dem, was bei der Geschäftsführung vorgegangen war, geklagt werde. Hätte aber der Vertrag des Falles der Klage vorgedacht, und wäre auf diesen Grund hin geklagt worden, so steht eben das gewöhnliche forum contractus, nicht aber die besondere Art desselben, das forum gestae administrationis in Frage, welches letztere sich nach seinen besondern (in §. 20 erörterten) Grundsätzen richtet.

Ich halte also dafür, daß, wenn die Praxis ein forum gestae administrationis bei dem übertragenden oder bestätigenden Gerichte annimmt, dieses nicht gesetzlich begründet sey.

## §. 22.

### Gerichtsstand bei der zufälligen Gemeinschaft.

Bei der communio incidens kommen zwei Arten persönlicher Verbindlichkeiten vor:

1) auf Theilung,

2) Verbindlichkeiten rücksichtlich einer vorgekommenen Verwaltung.

Auf Theilung wird jederzeit, man mag die Klage für persönlich oder gemischter Natur ansehen, in dem Orte, wo die Sache ist, geklagt werden.

---

1) Der Vormund soll jährlich nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst, vermöge seines anbefohlenen Ampts, auch geleisteten Eyds gebührlich Rechenschaft anbieten und thun. §. 3 cit.

In Hinsicht auf die letztern Verbindlichkeiten kommt es darauf an, ob die Verfolgung der Ansprüche durch die Theilungsklagen oder eine eigene Klage, z. B. die actio negotiorum gestorum geschieht. Im ersteren Falle, in welchem die hier fraglichen Verbindlichkeiten nur als Nebensache betrachtet werden, gilt das von den Theilungsklagen bereits Gesagte. Im zweiten gelten die Grundsätze über das forum bei geführter Verwaltung.

## §. 23.
## Gerichtsstand bei Legaten und Fideikommissen.

Der Erbe ist rücksichtlich der Legate und Fideikommisse quasi ex contractu verbindlich §. 5 J. de obl. quae quasi ex contr. (3, 28).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsstände hiebei sind folgende:

Die Kaiser Severus und Antoninus erklären in c. un. ubi fideicommiss. peti op. (3, 17): fideicommissum ibi petendum esse, ubi hereditas relicta est, dubitari non oportet.

Dort aber versteht man, daß die Erbschaft hinterlassen sey, was sie ist. fr. 38 de jud. vgl. mit fr. 47 §. 1 de leg. I, oder wo der größere Theil derselben ist. fr. 50 pr. §. 1 de. jud.

Außerdem ist zu bemerken [1]):

1) Die fr. 38 de jud.; fr. 47 de leg. I; fr. 108 pr. ibid. beharren alle einstimmig darauf, dort müsse das Legat gegeben werden, wo es sey; bestehe es aber in einer fungiblen Sache, oder wäre es von dem Erben dolose auf die Seite geräumt worden, so müsse im Orte der Klage gegeben werden, nisi alibi testator voluit, nam si alibi voluit, ibi praestanda est, ubi testator voluit, vel ubi verisimile est, eum voluisse.

2) Die fr. 50, 51 und 52 de jud. handeln davon, wo die Legate und Fideikommisse verlangt werden sollen.

---

1) Vgl. §. 24 a. A.

In Uebereinstimmung mit c. un. 3, 17 sagt Ulpian in fr. 50 cit., daß das fideicommissum dort verlangt werden soll, wo der größere Theil der Erbschaft ist [1]). In §. 2 sagt er, daß auch rescribirt worden sey, daß dort das Fideikommiß verlangt werde, wo der Erbe das Domizil habe.

Besagte drei Fragmente enthalten aber fünf Ausnahmen:

1) Wenn bewiesen würde, daß der Erblasser gewollt habe, daß dort das Fideikommiß geleistet werde, wo geklagt wird;

2) wenn der Erbe schon angefangen hat, das Fideikommiß hinauszuzahlen [2]);

3) wenn der Erbe auf die Klage sich eingelassen, und keine Einwendung gegen das forum vorgebracht hat [3]);

4) wenn die begehrte Sache im Orte der Klage ist (fr. 52. §. 3);

5) wenn man nur Caution für das Fideikommiß fodert.

Die Regeln für das forum sind also: es kann geklagt werden:

1) Wo beide Theile den Ort der Solution bestimmen, und zwar entweder
   a) unabhängig von dem Willen des Erblassers, oder
   b) nach dessen Willen, welchen zu achten sie verpflichtet sind.
2) Wo das Domizil des verpflichteten Erben ist.
3) Wo der größere Theil der Erbschaft ist, und
4) wo die gefoderte Sache ist.

## §. 24. Fortsetzung.

Um zu zeigen, daß die Gesetze bei der Lehre über die Gerichtsstände bei Legaten und Fideikommissen Bestimmun-

---

1) Denn da die Erbschaft doch nicht immer unter demselben Gerichtsbezirke liegt, so mußte für diesen Fall eine entsprechende nähere Regel gegeben werden.

2) Denn hier hat er quoad locum solutionis eingewilliget.

3) Forum prorogatum.

gen gegeben haben, welche darthun, daß sie den Grundsatz, agendum ubi solvendum, d. i. wo nach den Gesetzen zu solviren, nicht gekannt haben, habe ich bereits in §. 23 diese Bestimmungen, je nachdem sie für das Geben oder Verlangen gegeben sind, getrennt vorgetragen. Die beiderseitigen Bestimmungen sind nicht nur nicht harmonisch ineinander greifend, sondern bei einer fungibeln Sache heißt es sogar, man müsse dort geben, wo geklagt wird.

Gehen wir nun wieder auf den Grund der in §. 23 erörterten Grundsätze und ihre Uebereinstimmung mit den aufgestellten allgemeinen Regeln über, so ist rücksichtlich des konsentirten locus solutionis und des Domizils des Erben nichts zu erinnern. Nicht so klar jedoch ist die Sache bei dem Gerichtsstande in dem Orte, wo der größere Theil der Erbschaft und wo die gefoderte Sache ist.

Donellus cit. lib. XVII, c. 15 sagt hierüber:

1) Solvirt muß immer da werden, wo der Testator wollte, daß das fideicommissum geleistet werde, da der Erbe sich nach dem Willen des Erblassers richten muß.

2) Ist der Wille des Erblassers rücksichtlich der Solution nicht klar, so muß man annehmen, daß er gewollt habe, daß dort das Fideikommiß gegeben werde, wo es so bequem als möglich von dem Erben gegeben werden kann, nach fr. 67 §. 8 de leg. II. Daraus nun folget ihm:

3) Ist eine bestimmte Sache gegeben, so soll diese dort geleistet werden, wo sie ist, weil sie dort leicht von dem Erben gegeben werden kann.

4) Gefodert werden, wo der größere Theil der Erbschaft ist, kann aber deßwegen, weil auch der Erblasser wollte, daß dort gefodert werde, wenn der Erbe glaube, daß er dort eine größere Gelegenheit zu leisten habe. Denn so werde nicht gegen den Willen des Testirers gefodert.

Ich glaube nun nicht, daß die Gesetze bei den fraglichen Bestimmungen nur den Vortheil des Erben im Sinne hatten, denn sonst hätten sie ihm besser auf irgend eine Weise geradezu die Wahl gelassen, wo er geben wolle. Das fr. 67 §. 8 de leg. II giebt nur einen Anhaltpunkt für Zwei-

felsfälle, wovon hier nicht, sondern vielmehr von primitiven Bestimmungen die Rede ist. Auch scheint es nicht hinlänglich zu seyn, wenn nicht gegen den Willen des Testirers gefodert wird. Jedoch scheinet mir die Lösung der Frage allerdings in dem ersten Satze Donells gefunden werden zu können, daß nämlich der Wille des Erblassers, den beide Theile anzuerkennen haben (s. §. 23, 1, b. a. E.) das Entscheidende sey. Dieser Wille, daß da, wo die Erbschaft (oder der größere Theil derselben), oder wo die Sache liegt, gegeben werde, ist bei dem Erblasser, der nicht mehr sprechen kann, und bei dem man also irgend etwas gegebenen Falles annehmen muß, natürlich[1]) anzunehmen, ohne daß gerade der Vortheil des einen oder andern Betheiligten als Bestimmungsgrund unterlegt zu werden braucht.

Dennoch möchte ich vorziehen, in dieser speciellen Sache das Vorhandenseyn einer singulären Bestimmung (welche zwar die allgemeinen Regeln nicht bestärke, aber auch nicht entgegenstreite) anzunehmen, wobei dann noch zu bemerken, daß aus fr. 52 §. 3 de jud., welches die Bestimmung über den Ort der Sache enthält, nicht mit Bestimmtheit entnommen werden könne, ob von einer persönlichen Klage die Rede sey, da nicht von der Klage, sondern nur vom Gerichtsstande die Rede ist.

## §. 25.
## Gerichtsstand bei der Zahlung einer Nichtschuld.

Da kein Grund einer Abweichung von der allgemeinen Regel vorhanden ist[2]), so wird die Klage aus der solutio indebiti da angestellt, wo indebite bezahlt wurde. conf. §. 6 J. 3. 28. §. 1. J. 3. 15.

Auch das Domizil konkurrirt nach Art der Contrakte ohne Ortsbestimmung.

---

1) Schon die Wahrscheinlichkeit genüget hier, s. fr. 47 pr. de leg. I: ubi testator voluit, vel ubi verisimile est, eum voluisse.

2) Denn nicht entgegen ist fr. 27 D. de condictione indebiti, vgl. oben §. 14. S. auch §. 15. a. E.

# II. Abschnitt.

## Für welche Klagen ist der Gerichtsstand des Contraktes zuständig?

### §. 26.

**Für welche Klagen, welche aus einem obligatorischen Verhältnisse zu dem Zwecke der Aufrechthaltung desselben fließen, ist das forum contractus zuständig?**

Wegen der Allgemeinheit des Textes in fr. 3 D. de reb. auct. (42, 5) muß angenommen werden, daß das forum contractus für alle aus dem obligatorischen Verhältnisse entspringenden Klagen, sie mögen directae oder contrariae seyn, kompetent sey. Glück VI. S. 300.

Dieser Satz gilt auch vom forum gestae administrationis. Glück ibid. S. 338, 339.

Die actiones in rem scriptae sind wohl auch, der Theorie nach, hier zulässig.

### §. 27.

**Zulässigkeit der Klagen, welche auf Rescission des obligatorischen Verhältnisses gehen.**

Die Frage wird hier so zu stellen seyn: wo wird geklagt, wenn man nicht die Erfüllung eines obligatorischen Verhältnisses bezwecken will (aber doch mit Rücksicht auf dasselbe geklagt wird)?

Hier unterscheide ich:

1) Das obligatorische Verhältniß war vom Anfange nichtig. Hier ist klar, daß auf Rescission nicht geklagt zu werden braucht, und in so ferne ist von einem foro contractus rücksichtlich einer Rescission keine Rede. Es kann also höchstens davon gesprochen werden: wo kann das etwa Geleistete zurückgefodert werden? Es ist zu antworten, da, wo die Verbindlichkeit zu restituiren [1]) contrahirt wor-

---

1) Denn nun ist ein neues obligatorisches Verhältniß entstanden.

den war, d. i. an dem Orte der indebite geschehenen Solution, mit Konkurrenz des fori domicilii.

2) Das obligatorische Verhältniß war nicht vom Anfange schon nichtig, und es soll nur infirmirt werden.

Hier unterscheide ich wieder zwei Fälle:

a) Der Zweck der Klage ist zunächst Zurückfoderung. Hier gelten die unter Numer 1 vorgetragenen Regeln [1]). Denn wegen der Infirmität des Geschäftes entstand durch die Hingabe dem nunmehrigen Beklagten eine neue obligatio, nämlich herauszugeben, und es ist dann eben so, wie bei irgend einer andern obligatio zu halten [2]).

b) Die Klage geht zunächst auf Rescission des Geschäftes [3]). Hier scheint mir die Klage in foro contractus wegen der Allgemeinheit des Textes in fr. 1, 3 D. 42, 5 zulässig.

---

1) Also nicht das forum domicilii ist das ausschließend kompetente. Die Obligation entsteht auch hier zunächst da, wo indebite geleistet wurde. Das forum domicilii konkurrirt. Die Behauptung der Infirmität des Geschäftes kann allenfalls replicando gebraucht werden.

2) fr. 27 D. de condict. ind. ist auch hieher zu beziehen. Wegen c. 2 C. 2. 47. s. §. 28.

3) Gewöhnlich wird übrigens auch hier Rückfoderung das eigentlich Beabsichtete seyn. — Ob bei der restitutio in integrum mehr Rescission oder Rückgabe beabsichtet werde, ob quoad forum das judicium rescindens oder rescissorium als vorwaltend zu betrachten? Nach meiner Meinung ist das judicium rescissorium als das Hauptmoment zu betrachten, wegen l. 2 C. 2. 47:.. si de his repetendis per in integrum restitutionem. Wird mit der eigentlichen Contraktsklage geklagt, so ist wohl kein Zweifel, daß die Leistung des Beklagten das sey, worauf die Klage zunächst gehet.

### §. 28. Fortsetzung.

Den vorgetragenen Regeln scheint entgegen zu seyn l. 2. C. ubi et apud quem cogn. (2, 47). Das Rescript heißt: Quoniam ea, quae in transactione dari placuerat, te tradidisse proponis: consequens est, si de his repetendis per (in integrum) restitutionem, vel quamcunque aliam caussam putaveris agendum: ejus adire te provinciae praesidem, in qua domicilium habent, quos convenis.

Hiezu ist zu bemerken:

1) Diese constitutio schließt nicht nothwendig ein anderes forum aus. In den Worten: consequens est, ejus adire te, liegt keineswegs der Ausspruch, als ob ein anderes forum nicht auch noch zulässig wäre [1]).

2) Dieses zeigen auch die Worte: vel quamcunque aliam caussam. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß wenn auf die Zurückgabe mit der condictione indebiti, oder der Contraktsklage, oder wie immer geklagt werde, daß dann immer nur das forum domicilii kompetent sey. Diesem widerspricht auch fr. 27 de condictione indebiti, wo ebenfalls, wie in l. 2. ein indebite solutum, und eine repetitio vorausgesetzt wird, und doch die Regel gegeben wird: quovis loco repetet. —

Ueber die Literatur s. Glück VI S. 301. Glück selbst folgt bei der Frage über die Zulässigkeit der Klagen, welche auf Rescission des obligatorischen Verhältnisses gehen (§. 27 und 28) jenen, welche unterscheiden, ob der Grund der Aufhebung in dem Contrakte selbst liege, so daß deßhalb die Klage aus dem Contrakte angestellt werden kann, oder nicht. Ihn sucht Linde a. a. O. S. 67 zu widerlegen, und nimmt dafür wegen l. 2 C. 2, 47 an, daß nur das forum domicilii das kompetente sey.

---

1) Vgl. z. B. die Ausdrucksweise in l. 2 C. 3, 13: ubi domicilium heres habet, vel tempore contractus habuit, ibi tantum eum conveniri oportet.

## §. 29.

**Ist das forum contractus auch gegen die Erben des ursprünglich Verpflichteten zuständig?**

Hier ist zu unterscheiden:

1) Die Klage gegen den obligirten Verstorbenen war schon bei dessen Lebzeiten angestellt. Hier wird der Prozeß unbedingt gegen die Erben fortgesetzt. fr. 34 D. de jud. Glück VI S. 252.

2) Die Klage war gegen den Verstorbenen noch nicht angestellt. Hier ist zu bemerken fr. 19 pr. D. 5, 1: Heres absens ibi defendendus est, ubi defunctus debuit, et conveniendus, si ibi inveniatur, nulloque suo privilegio excusatur.

Man erkläret dieses Fragment so, daß es vom foro contractus handle. Glück VI S. 253. Die verschiedenen Meinungen s. Glück S. 307. Ich meines Theils stimme jenen Gelehrten bei, welche annehmen, es werde nach dem angegebenen Fragmente Gegenwart erfodert, und erkläre mir diese singuläre Bestimmung aus der großen Beschwerlichkeit, welche der Erbe gehabt hätte, wenn er sich unbedingt nicht nur in dem allgemeinen Domizil, sondern auch in jedem speciellen Forum des Erblassers hätte belangen lassen müssen.

Es scheint mir also, daß anzunehmen sey, das forum contractus gehe passive über, aber in dem Falle, wo die Klage gegen den Erblasser noch nicht angebracht worden war, sey Gegenwart des Erben erfoderlich.

## §. 30.

**Ist die Anstellung der Klagen in foro contractus durch Gegenwart oder Güterbesitz bedingt?**

Nach der Allgemeinheit der in den verschiedenen Gesetzesstellen vorkommenden Ausdrücke: defendi debet, conveniri potest, conveniri oportet, peti potest, recte agit etc., muß vorerst angenommen werden, daß Gegenwart oder Güterbesitz nicht für nothwendig gehalten wurden, um den Verpflichteten beim Gerichtsstande des Contraktes belangen zu können.

Hiegegen aber wendet man ein:

1) fr. 19 §. 1 de jud., wo es heißt: ibi se debebit defendere: et si non defendat, neque ibi domicilium habeat, bona possidere patietur. Daraus aber, daß dieses, bona possidere patietur, der einzige hier gedrohte Nachtheil ist, folgt noch nicht, daß nicht auch ein anderer eintreten könne, und daß, wenn die Möglichkeit jenes Nachtheiles durch den Nichtbesitz wegfällt, der Kläger nicht sollte belangen können. Ulpian spricht nichts aus, als ein Verfahren gegen Abwesende oder Ungehorsame. Aus dieser Art, wie man gegen Ungehorsame verfuhr, kann man aber nicht folgern, daß der Abwesende gar nicht belangt werden konnte, falls in concreto die gedrohte Strafe gegen ihn nicht in Ausführung gebracht werden konnte.

2) fr. 19 §. 2 ibid. Der Grund, warum sich der Kaufmann in dem Orte, wo er durchreiset, nicht belangen lassen muß, besteht keineswegs in dem Güterbesitze, sondern ist in dem Gesetze selbst durch die Worte: durissimum est etc., angegeben.

3) fr. 1. 2, 3. D. de reb. auct. Hier heißt es, daß die Güter dort verkauft werden müssen, wo sich jeder vertheidigen muß, d. i. wo er sein Domizil hat, oder wo er kontrahirte. Daß aber von dem Güterbesitze die Klage selbst abhängig sey, ist nicht ausgesprochen.

Wegen fr. 19 pr. 5, 1. s. §. 29 [1]). Was die Novelle 69 betrifft, so wird hier unbedingt die Regel gegeben, daß die Untersuchung in jener Provinz zu geschehen habe, wo Jemand dem Gesetze nach zur Rechenschaft gezogen werden soll [2]).

Nach römischem Rechte scheint es daher so gehalten worden zu seyn:

---

1) Zu einer allgemeinen Regel könnte dieses Fragment hier um so weniger benützt werden, als es zu viel beweisen würde. Denn hiernach würde selbst der Güterbesitz ohne Gegenwart nicht hinreichen.

2) Cocceji jus civ. controv. lib. V, tit. 1, quaest. 15.

Ganz unabhängig von der Gegenwart des Beklagten war das forum contractus zuständig. Bot sich aber der Beklagte nicht zur Vertheidigung dar, und war auch sonst Niemand da, welcher ihn vertheidigte, so erklärte man auf die missio in possessionem, wenn Güter da waren. Wären aber keine Güter da, so konnte doch belangt worden seyn, und dem Kläger konnte dann seine Klage auf folgende Art nützen:

1) Konnte ja der belangte Abwesende selbst erscheinen, oder es konnte ein Anderer als Procurator von ihm bestellt worden seyn oder werden.

2) Wenn der abwesende Beklagte contumax war, konnte er kondemnirt werden, und die Exekution anderswo geschehen.

3) Es konnte sich ein Defensor finden [1]).

Faktisch aber konnte es freilich zuweilen unnütz werden, zu klagen, wenn der Abwesende keine zum forum contractus gehörigen Güter hatte.

Noch sind die Worte des Juristen Gajus in fr. 1 D. 13, 4 zu bemerken: iniquum fuisse, si promissor ad eum locum, in quem daturum se promisisset, nunquam accederet, non potuisse stipulatorem ad suum pervenire.

Zanger de except. pars II c. 1, bemerkt über diese Stelle: Gajum ipsum fateri, non aliter in loco contractus, seu, quo quis solvere promisit, promissorem conveniri posse, quam si ibidem deprehendatur.

Aber obwohl diese Stelle für das heutige römische Recht ohnedieß nichts beweisen würde, da sie nur eine historische Notiz giebt, und zu viel beweisen würde, da sie auch den Güterbesitz ausschließt, so glaube ich, daß selbst das nicht daraus geschlossen werden kann, es sey früher Rechts-Regel gewesen, daß Gegenwart gefodert werde. Denn die angeführte Stelle hat auch schon Sinn, wenn

---

1) S. hiezu Donellus Comment. XVII c. 14 p. 63; Coccej. jus civ. controv. lib. V tit. 1 quaest. 15. Anderer Meinung ist Glück Bd. VI S. 303.

man nur annimmt, daß es zuweilen oder gewöhnlich der Fall war, daß stipulans nicht zu dem seinigen gelangte, wenn promittens abwesend war, und daß dann wegen dieser Unbilligkeit die actio utilis eingeführt wurde. Auch ist nicht zu übersehen, daß es nach altem Rechte viel mehr wahrscheinlich war, daß der Kläger gegen den abwesenden Beklagten, vorausgesetzt, daß er auch keine Güter im Orte der Klage hatte, nichts ausrichtete, denn

1) konnte bei Stipulationen nie anderswo bezahlt werden, als an dem bestimmten Orte, also auch nicht anderswo exequirt;

2) war es in der älteren Zeit nicht erlaubt, einen Prokurator zu haben, und als es erlaubt worden war, so mußte sich wegen des dominii litis viel härter Jemand zur Uebernahme der Vertheidigung einer fremden Rechts-Sache verstehen, als später nach Justinianischem Rechte, wo diese strenge Ansicht bereits gemildert worden war.

## §. 31. Fortsetzung.

### Kanonisches Recht.

C. 1. §. 3 VI de foro competente (2, 2) enthält:

Der judex fori contractus, wenn er nicht zugleich judex domicilii ist, kann den Beklagten, der in einem andern Gerichtsbezirke wohnt, nicht wider Willen vor sein Gericht ziehen, sondern will der Citirte nicht erscheinen, so steht ihm, wie nach römischem Rechte, das Mittel der missio in possessionem zu; aber er kann auch dekretiren, daß eine missio in possessionem solcher Güter, die nicht in seiner Diözese liegen, vorgenommen werde. Doch wird zu einer solchen Dekretur zweierlei erfodert:

1) loci dioecesanum ad denunciationem ipsorum facere hujusmodi missionem, §. 3 i. f.;

2) reum malitiose se ipsum occultare, ne citatio perveniat ad eundem.

Es reichte also nicht hin, daß der Abwesende bloß auf die Citation contumax war.

Nach kanonischem Rechte konnte also der Abwesende in foro contractus belangt werden.

Daß derselbe am Orte des Contraktes Güter besitze, ist ebenfalls nicht gefodert, denn die Worte nisi inveniantur ibidem sprechen nur vom Ausschlusse persönlicher Zwangsmittel. Auch ist nicht bedingt von dem Güterbesitze im eigenen Gerichtsbezirke die Strafe ausgesprochen, daß gegen den, der sich verbirgt, die missio in possessionem bonorum, quae alius territorii judici subjecta sunt, per eundem alius territorii judicem verhängt werden dürfe. Linde S. 71. Glück Bd. VI S. 304 f. Not. 38.

Deutsche Praxis.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche ist es entschieden, daß der Gerichtsstand des Contraktes nur unter der alternativen Bedingung des Güterbesitzes oder der Anwesenheit zuständig sey. Glück S. 304.

Nach dem J. R. A. §. 36 ist die missio in possessionem als Zwangsmittel gegen den ungehorsamen Beklagten aufgehoben worden.

## §. 32. Fortsetzung.

Von dem Gerichtsstande der geführten Verwaltung gelten, da eine Abweichung davon (conf. l. 9 de bonis auct. 7, 72) in den Gesetzen nicht vorkommt, die allgemeinen Grundsätze. Linde S. 76.

Auch hat hier die Praxis weniger, als beim forum contractus die Oberhand gegen die theoretische Annahme erhalten. Vgl. Linde S. 71 in nota und S. 76. Glück §. 521.

# Zweiter Theil.

## Ueber die Gerichts-Stände persönlicher Verbindlichkeiten aus Delikten.

§. 33.

Obligationen entstehen auch ex maleficio oder quasi ex maleficio. S. Einleitung §. II.

Jede Obligation ist aber in Beziehung auf den Gerichtsstand als Contrakt anzusehen [1]), und somit muß die allgemeine Regel, daß, wo contrahirt wurde, auch zu klagen sey, auch bei Delikten gelten. Die Verbindlichkeit wurde aber da contrahirt, wo das Delikt oder Quasidelikt begangen wurde.

Also ist das forum delicti, soweit von Privatverbindlichkeiten die Rede ist, da, wo das Delikt begangen wurde.

Dieses bestätigen auch ausgemacht die Gesetze, und zwar schon vor der Novelle 69. Der Jurist Pomponius schreibt nämlich in fr. 43 D. de nox. act. 9. 4: Servi, quorum noxa caput sequitur, ibi defendendi sunt, ubi deliquisse arguentur. Conf. fr. 7 §. 4 D. de accus. (48. 2).

Die Novelle 69, gegen den Mißbrauch durch Privilegien eifernd, schärft das Gesetz neuerdings ein. S. oben §. 11.

Auch das kanonische Recht giebt keine Abweichung. S. c. 14 X. 2. 2.

---

1) fr. 20 de jud. Zanger de exceptionibus p. II c. 1. §. 197.

Die Konkurrenz des fori domicilii, von welcher die Gesetze schweigen, muß nach den allgemeinen Grundsätzen um so mehr angenommen werden, als bei dem forum delicti, sieht man auf die Gründe der Novelle 69, nur der Vortheil des Klägers berücksichtiget wurde.

Ein privilegirter Gerichtsstand befreiet nicht. fr. 24 §. 1 D. de jud. cf. nov. 69. Eben so gilt hier die in §. 18, II bemerkte Stelle aus dem kanonischen Rechte mit den dort angegebenen Grundsätzen. c. 1 in VI, 5, 7.

## §. 34. Fortsetzung.

Rücksichtlich der Frage, für welche Delikte das forum delicti kompetent sey, ist wegen der Allgemeinheit des Textes und der ratio legis anzunehmen, daß zwischen wirklichen und Quasi-Delikten kein Unterschied sey; eben so ist dieses forum für remedia retinendae et recuperandae possessionis das zuständige. l. un. C. 3. 16. Hier wird übrigens das forum delicti gewöhnlich mit dem forum rei sitae zusammenfallen.

## §. 35. Schluß.

Uebrigens kann die Verhandlung über den Civilanspruch aus einem Delikte auch dem Kriminal-Prozesse adhärirt werden.[1]) Darüber ist in der Theorie gar kein Zweifel. fr. 4 §. 4 D. fin. reg. (10, 1); l. 3 C. de ord. jud. (3, 8). Glück Bd. VI S. 314 f. CCC. art. 207. Nach art. 12 ist in einem Falle, der aber jetzt keine Anwendung mehr finden wird, sogar dem Richter, der keine bürgerliche Ge-

---

1) Die Frage, wo der Kriminal-Prozeß zu führen, gehört in das Kriminalrecht. Die Civilfrage, wo adhärirt werden kann, ist in concreto immer in dem Momente entschieden, in welchem eine adhaesio überhaupt möglich ist, wenn nämlich der Kriminal-Prozeß schon anhängig ist. Ich glaube daher, daß in das Civilrecht — und nur von diesem ist hier die Rede — nicht mehr, als der Grundsatz der Adhäsion selbst aufzunehmen ist.

richtsbarkeit hat, erlaubt, den Civil-Punkt zu entscheiden, nämlich, wenn der Angeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, und derselbe nun gegen seinen Ankläger auf Entschädigung und Genugthuung klagen will.

Nach dem Gerichtsgebrauche pflege der Civilpunkt bei der Untersuchung der Kriminalsache an das bürgerliche Gericht verwiesen zu werden, wenn die Erörterung des Civil-Punktes mit besonderen Schwierigkeiten oder vielen Weitläufigkeiten verbunden seyn sollte. Glück a. a. O. S. 316.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hellmuth, Clement

Ueber die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten ein Versuch

München 1836

Diss. 2061,17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10848758-2